Das polnische Wechselrecht

Ein Vergleich mit der deutschen Wechselordnung

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Schmidt
aus Nürnberg

Referendar am Amtsgericht Nürnberg

Approbiert am 12. Juni 1928

---

1 9 2 9
Lorenz Spindler, Nürnberg

Das polnische Wechselrecht

Ein Vergleich mit der deutschen Wechselordnung

Inaugural-Dissertation
der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Schmidt
aus Nürnberg

Referendar am Amtsgericht Nürnberg

Approbiert am 12. Juni 1928

1929
Lorenz Spindler, Nürnberg

Referent: Geheimer Rat Univ.-Professor D. Dr. Sehling

Inhaltsübersicht

Literaturverzeichnis

1. Auslandsrecht, Blätter für Industrie und Handel, Organ des Institutes für Auslandsrecht beim Reichsverband der deutschen Industrie. Herausgeber: Dr. Partsch, Dr. Titze, Dr. M. Wolff. Verl.: Jul. Springer, Berlin.
2. Baltische Presse Danzig.
3. Dr. W. Bernstein, allgemeine deutsche WO. 1896.
4. Briefwechsel und Mitteilungen des Auswärtigen Amtes, Zweigstelle Nürnberg.
5. R. Frhr. v. Canstein, Lehrbuch d. Wechselrechtes, Berl. 1890.
6. J. Conrad, Grundriß der pol. Oekonomie, bearb. v. A. Hesse, Jena, Gustav Fischer 1923.
7. K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl. Verl. Ferd. Enke, Stuttgart 1920.
8. Creditreform, Verbandszeitung für die Vereine Creditreform e. V. Leipzig.
9. Dernburg, das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens 1906.
10. Dykerhoff: Neuordnung des poln. Scheckrechtes im Bank-Archiv '24/217.
11. Fall, Ernst, die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels in allen Kulturstaaten der Erde. Diss. Heidelberg 1907.
12. Geographie des Welthandels, wirtschaftsgeographische Erdbeschreibung von Fr. Heiderich, H. Leiter, R. Sieger, 4. Aufl., Verl. Seidel und Sohn Wien 1926.
13. Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes, Organ des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie. Berl. Verl. Stolberg.
14. Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 5. Jahrgang, 1927 Verl. Franz Vahlen, Berlin.
15. Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechtes 1900.
16. Grünhut, Wechselrecht von C. S. Gr. Leipzig 1897.
17. Industrie- und Handelszeitung Berlin. (J. u. H.)
18. Juristische Wochenschrift.
19. H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, Stuttgart 1886.
20. Dr. F. Meyer, Kammergerichtsrat, Denkschrift, Weltwechselrecht, im Auftrag der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin 1906.
21. Dr. Gg. Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen 1919, Verl. C. E. Pöschel, Stuttgart.
22. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau, amtliches Organ der Industrie- und Handelskammern Breslau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Sagan und der Breslauer Messe AG.
23. J. Peitler, Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes Wien.
24. Plank, BGB. 3. Auflage 1903 ff.

25. H. Rehbein, Reichsgerichtsrat, allg. deutsche WO., 8. Aufl., bearbeitet von Reichsgerichtsrat Dr. Mansfeld, Berlin 1908.

26. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen.

27. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes, Stuttgart.

28. Der Weltwechselrechtsentwurf und die deutsche WO. Diss. Dr. W. Runkel, Frankfurt a. M. 1913.

29. Staub, Kommentar z. HGB., 10. Aufl., bearb. v. Könige, Bondi, Pinner Berl. 1920.

30. Staubs Komm. z. WO., fortges. v. Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz, 10. Aufl., Verl. W. de Gruyter & Co., Berlin 1923.

31. W. Späing, franz., belg. und engl. Wechselrecht im Anschluß an die allg. deutsche WO. Berlin 1890.

32. Thöl, H. Thöl, Protokolle zur WO.

33. H. Thöl, das Wechselrecht, Lpzg. 1878.

34. Weltwechselrecht im Jahrbuch des deutschen Rechts 10/1137.

35. Wechsel-Scheck- und Stempelrecht der europäischen Länder und vereinigten Staaten von Amerika, nebst den europäischen Stempeltarifen. Adolf Stengel, Berlin 1927. Verl. für Börsen- und Finanzliteratur AG.

36. WO. nebst Wechselsteuergesetz von K. v. Gareis, herausgegeb. v. E. Riezler, C. H. Beck, München 1923.

37. Das Wechsel- und Scheckrecht für die Republik Polen, Cieszyn 1925. Verlag Sigmund Stuks.

38. Wechselordnung der Republik Polen vom 14. Novbr. 24, herausgegeb. vom Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten. Schriftfolge „Osteuropäischer Aufbau" Heft 7, Königsberg in Pr.

38. Mitteilungen der Handelskammer Halle a. S.

Einleitung.

Ueber die Entstehungsgeschichte und die weitere historische Entwicklung des Wechsels kann im Rahmen dieser Ausführungen wohl hinweggegangen werden.

Was die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels betrifft, so ist einerseits als Vorteil für die Volkswirtschaft im Ganzen hervorzuheben: seine Tauglichkeit zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und die dadurch bewirkte Entlastung der Notenemmission und des Geldumlaufes; für den Einzelnen machen ihn dagegen seine leichte und billige Transportabilität, die geringe Gefahr des Verlustes, vor allem aber die durch ihn gegebene Möglichkeit, den Wert später fälligwerdender Forderungen jetzt schon zu verwerten, zu einem sehr beliebten Zahlungs- und Abrechnungsmittel. Seine Brauchbarkeit im geschäftlichen Leben beruht aber nicht zuletzt auch auf der abstrakten, von allen Einwendungen befreiten Natur des Papiers und auf seiner außerordentlich raschen Eintreibbarkeit im Wechselprozeß. Die weitgehenden Garantien, die der Wechsel dem Gläubiger bietet, machen ihn in vorzüglicher Weise auch als Kreditmittel geeignet. Zusammenfassend läßt sich wohl sagen: Der Wechsel ist das wichtigste Geldsurrogat und stellt in der Hand des Handels ein sehr beliebtes und oft gebrauchtes Werkzeug dar.

Wenn dies nun allgemein für alle Kulturstaaten der Welt in gleicher Weise gesagt werden kann, so trifft es gerade für Polen in ganz erhöhtem Maße zu. Es gibt nämlich kaum ein Land auf der Welt, in dem soviel mit Wechseln operiert wird, wie eben gerade in der Republik Polen. Das gilt in erster Linie von Kongreßpolen und den polnischen Ostmarken, nicht weniger jedoch von den übrigen Teilen der Republik. Es ist dies aber nicht etwa der Ausdruck eines hochentwickelten wirtschaftlichen Verkehrs, sondern gerade im Gegenteil eine Folge seiner Rückständigkeit, ein Ausfluß der schwachen finanziellen Fundierung des polnischen Handels und ferner der laxen Zahlungsgewohnheiten, die in den östlichen Ländern Europas herrschen. Die übermäßige Inanspruchnahme des Wechsels zur Deckung nicht nur kaufmännischer, sondern fast noch mehr zur Deckung sonstiger, rein privater Verpflichtungen nimmt in Polen geradezu groteske Formen an. Wechsel über wenige Zlotys sind keine Seltenheit. Selbst die kleinsten Einkäufe beim Krämer werden in Polen mit Wechseln bezahlt und häufig werden sogar diese Wechsel wiederum mit Wechseln eingelöst.*) Hieraus mag man erkennen, welche Bedeutung einem Wechselgesetz gerade in Polen zukommt.

*) „Creditreform“, Verbandszeitung für die Vereine Creditreform e. V. Leipzig. 43. Jahrgang, Nr. 2, Seite 36. Lpzg. 1927.

Wenn nun im Folgenden das polnische Wechselrecht betrachtet werden soll, so ist auf die neueste politische Entwicklung des Staates Polen kurz zurückzugreifen. Im Weltkrieg wurde Polen zur selbstständigen Republik. Heute ist es der bedeutendste Staat in der Reihe der osteuropäischen Randstaaten. Nach dem Krieg erweiterte es sich unter den Sympathien des Feindbundes auf Kosten von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Litauen.*)

Diesen von den verschiedenen Teilungsmächten herrührenden Landgebieten entsprechen verschiedene Rechtsgebiete, in die das zusammengesetzte Polen zerfällt. Speziell in Bezug auf das Wechselrecht teilte sich Polen bis zu der neuen Wechselverordnung in vier einander fremde Rechtsgebiete. Es galten nämlich in den Teilgebieten die dort jeweils vor der Proklamierung der Republik in Kraft gewesenen Gesetze und zwar:

1. in den ehemalig preußischen Gebieten: das deutsche Wechselgesetz vom 15. Febr. 1850 mit seinen späteren Ergänzungen.
2. in Galizien das österreichische vom 15. Jan. 1850;
3. in Kongreßpolen Art. 110—189 des code de commerce;
4. in den östlichen Wojewodschaften das russische Wechselgesetz von 1902.**)

Diese Rechtszersplitterung in dem doch immerhin nicht allzu umfangreichen Polen mußte sich naturgemäß gerade in dem für den Verkehr äußerst wichtigen Wechselrecht unliebsam bemerkbar machen.

Im November 1924 erließ nun der polnische Staatspräsident eine Verordnung über das Wechselrecht, die am 1. Jan. 25 in Kraft getreten ist.***) Dadurch wurde für das ganze Territorium Polens ein einheitliches Wechselrecht geschaffen. Nach Art. 105, I dieses Gesetzes treten mit Geltung der VO. alle bis dahin in den Gebieten der polnischen Republik geltenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, die sich auf Wechsel beziehen, außer Kraft. Diese Verordnung ist das erste polnische Wechselrecht und die erste Vereinheitlichung eines grundsätzlichen Gesetzes in Handelssachen und bedeutet den ersten wichtigen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechtes in Polen überhaupt.

Zunächst fällt auf, daß dieses Gesetz im Wege der Verordnung durch den Staatspräsidenten erlassen worden ist. Ihren staatsrechtlichen Grund hat diese VO. in dem Gesetz vom 31. Juli 1924 Art. 1 E Ziff. 5 und Art. 2überdie Sanierung des Staatsschatzes und den Wiederaufbau der öffentlichen Wirtschaft (Gesetzessammlung Dziennik Ustaw Nr. 71/687), sowie in dem Beschluß des Ministerrates vom 15. Okt.

---

*) Arved Schultz in: Geographie des Welthandels, eine wirtschaftsgeographische Erdbeschreibung von Friedrich Heiderich, H. Leiter. R. Sieger. 4. Aufl. Verl. Seidel und Sohn, Wien 1926.

**) Industrie- und Handelszeitung Nr. 114 vom 16. Mai 1925. Berlin. Baltische Presse Nr. 11 vom 15. Jan. 1925, Danzig.

***) Veröffentlicht im polnischen Gesetzblatt: Dziennik Ustaw Nr. 100 vom 21. November 1924 unter Position 926.

1924, wonach der Staatspräsident der Republik Polen ermächtigt wurde, solche Titel, die durch Indossament übertragen werden können, also auch Wechsel, gesetzlich im Verordnungswege zu regeln. Vgl. Einleitung des Gesetzes. Der praktische Grund für diese auffällige Art der Gesetzgebung liegt in der vom Sejm wohl erkannten Notwendigkeit der Beschleunigung der Vereinheitlichung des polnischen Rechtes und in der Wichtigkeit gerade dieses Gesetzes. Deshalb hat man die beiden gesetzgebenden Körperschaften, den Sejm und den Senat, von der Mitwirkung beim Erlaß dieser dringenden Gesetze ausgeschlossen.

Materiell hat die neue polnische Wechselverordnung in ihren wesentlichsten Bestandteilen unverkennbar deutsches Recht zum Vorbild. Viele Artikel stellen eine wörtliche, dabei aber nicht immer einwandfreie,*) Uebersetzung der deutschen WO. dar. Daneben stößt man auf einige Normen, die von den Haager Weltwechselrechtskonferenzen von 1910 und 1912 übernommen sind. Im Großen und Ganzen kann man wohl sagen, daß die neue polnische Wechselverordnung eine Verschmelzung deutscher und französischer Normen ist.**)

Dasjenige Recht, das den deutschen Normen entspricht, wird, wie es sich aus dem Rahmen der Arbeit ergibt, nur in großen Zügen erwähnt werden, während die Verschiedenheiten beider Rechte eingehender zu behandeln sein werden.

Was die Einteilung des Stoffes als solchen betrifft, so dürfte es zweckmäßig erscheinen, sich an die Reihenfolge der Normen in dem polnischen Gesetz zu halten. Die polnische Wechselverordnung zeigt nämlich eine von der deutschen abweichende Systematik. Es fehlt z. B. der in der deutschen WO. vorangestellte Abschnitt über die Wechselfähigkeit. Diese ist vielmehr in den allgemeinen Vorschriften des 13. Teiles der poln. WVO. behandelt. Im Uebrigen ähnelt die Stoffzusammenstellung im polnischen Gesetz sehr der Systematik des Weltwechselrechtsentwurfes von 1914. Näher auf die Verschiedenheit des Gesetzaufbaues einzugehen verlohnt sich nicht, da dies einerseits unwichtig ist, andererseits sich aber aus dem Folgenden von selbst ergibt. Zu erwähnen wären etwa nur die großen Abschnitte des Gesetzes:

I. Titel: Der gezogene Wechsel. Art. 1—98.
II. Titel: Der eigene Wechsel. Art. 99—102.
III. Titel: Uebergangs- und Schlußvorschriften. Art. 103—111.

Hieraus ersieht man, daß auch das polnische Wechselrecht zwei Hauptarten des Wechsels kennt, nämlich den eigenen und den gezogenen Wechsel.

---

*) Industrie- und Handelszeitung Nr. 114 1925 aaO.

**) J.- u. H. Nr. 114 1925 aaO.

Titel I.

Der gezogene Wechsel

Der gezogene Wechsel oder die Tratte nimmt die Mehrzahl der Artikel des Gesetzes in Anspruch, während, ebenso wie im deutschen Recht, die Behandlung des eigenen Wechsels sich nur auf Verweisungen und die Hervorhebung der wenigen Verschiedenheiten gegenüber der Tratte beschränkt.

Teil I. Ausstellung und Form des Wechsels.

Teil I des ersten Titels der polnischen WVO. handelt nun von der Ausstellung und der Form des trassierten Wechsels. Es scheiden sich auch hier die Bestandteile der Tratte in wesentliche und unwesentliche. Unwesentlich ist neben Stoff und Format des Wechsels, eine Bemerkung darüber, wieviele Exemplare sich im Umlauf befinden (sola, prima, secunda), eine Bemerkung über das Verhältnis zwischen Aussteller und Remittenten (Valutaklausel), ferner die Deckungsklausel über das Verhältnis des Bezogenen gegenüber dem Aussteller. Ebensowenig ist wesentlich für die Gültigkeit des Wechsels das Avis, die Entrichtung einer Stempelsteuer und keineswegs bedarf es einer Orderklausel, da der Wechsel von Natur aus präsumtives Orderpapier ist. Diese unwesentlichen Bestandteile der Tratte decken sich mit denen des deutschen Rechtes.

Art. 1.

Von den wesentlichen Erfordernissen handelt Art. 1 der poln. WVO., der dem Art. 4 des deutschen Gesetzes größtenteils, doch nicht ganz entspricht. Diese wesentlichen Erfordernisse gelten, wie es sich aus Art. 81 poln. WVO. ergibt, nur für die im Inland ausgestellten Wechsel, gleichgültig jedoch in welcher Sprache sie ausgestellt sind, nach dem Grundsatz: locus regit actum. (Deutsch. Art. 85 WO.)

Art. 1, Ziff. 1.

In Ziffer 1 verlangt Art. 1, daß der Name „Wechsel" im Text der Urkunde selbst steht in der Sprache, in der er ausgestellt ist. Diese Wechselklausel ist in Polen wesentliches Erfordernis wie im deutschen Rechte auch. An sich würde also diese Vorschrift nichts Besonderes zeigen und dem deutschen Art. 4,1 WO. entsprechen. Jedoch liegt ein Unterschied zwischen diesen beiden Artikeln offenbar darin, daß das poln. Gesetz bei dem Ausdruck: „Der Name „Wechsel"" dieses Wort Wechsel in Anführungszeichen setzt. Während nämlich der deutsche Art.4,1 durch die ganz allgemeine Wendung „Bezeichnung als Wechsel" auch gleichbedeutende Ausdrücke, wie Wechselbrief, Wechselurkunde,

Wechselversprechen, Tratte u. a. m.,*) als dem Erfordernis der Wechselklausel genügend zuläßt, will der poln. Art. 1,1 ausdrücken, daß nur das Wort „Wechsel" als solches diesem Erfordernis genügt. Gleichbedeutende Ausdrücke schaffen also in Polen keinen ausreichenden Ersatz für diese Bezeichnung. Diese an sich durch nichts begründete, rein formalistische Beschränkung ist eigentlich im Interesse des Wechselverkehrs zu bedauern, scheint aber aus dem Weltwechselrechtsentwurf von 1914, dessen Art. 1,1 sie entspricht, entnommen zu sein. Wenn auch der polnische Art. 1,1 anders wie das deutsche Recht die Bezeichnung als „Wechsel" streng verlangt, so ist doch ebenso wie im deutschen Recht zu bemerken, daß orthographische Unrichtigkeit und stilistische Ungenauigkeiten für die Gültigkeit des Wechsels belanglos sind, wenn nur das allgemeine Prinzig der zweifelsfreien Deutlichkeit nicht beeinflußt wird.**)

In beiden Rechten muß die Bezeichnung Wechsel im Kontext der Urkunde selbst stehen. Das poln. Gesetz drückt dies eigens aus, für das deutsche Recht vertritt es die herrschende Meinung.***)

Art. 1, Ziff. 2.

Ziffer 2 des poln. Art. 1 verlangt unbedingte Anweisung zur Zahlung der bezeichneten Geldsumme, also einen Zahlungsauftrag, als weiteren wesentlichen Bestandteil der Tratte. Diese Fassung des Gesetzes ist vielleicht korrekter als die des deutschen Rechtes, denn hier ist eine Anweisungsformel ausdrücklich erfordert, während im deutschen Recht ein zweifelsfreier Zahlungsauftrag als ein sich aus der Natur der Sache sich ergebendes selbstverständliches Erfordernis des Wechsels im Gesetzestext keine Erwähnung findet und seine Notwendigkeit erst aus dem Wesen des Wechsels geschlossen werden muß.****) Dieser Auftrag ist in beiden Rechten bedingungsfeindlich. Das legt das poln. Gesetz ausdrücklich fest, für das deutsche Recht ergibt es sich aus der Erwägung, daß eine Bedingung der abstrakten Natur des Wechsels widersprechen würde, denn es gehört zum Wesen des Wechsels, daß das Wechselversprechen selbst die Bedingungen der Zahlungspflicht erschöpfend enthält.*****) Die gegenteilige Ansicht würde dem Wechsel die Zirkulationsfähigkeit rauben. In beiden Rechten muß es sich um die Zahlung einer Geld s u m m e handeln. Warenwechsel, Wechsel auf

---

*) Staub-Stranz: zu Art. 4 Ziff. 1.

**) ROHG. 24/275; 17/330.

***) Staub-Stranz, Kommentar zur WO., 10. Aufl. Lpzg. 1923. W. de Gruyter. Anmerkung 53 zu Art. 4. Lehmann Lehrbuch des deutschen Wechselrechtes Stuttgart 1886. S. 332, 385. Dernburg, das bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens § 255/16. Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechtes 1900 und Wechselrecht von C. S. Grünhut Bd. I 1897 § 58. Anderer Ansicht Staub, Komm. z. HGB., der die Notwendigkeit eines Kontextes überhaupt leugnet. 4. Aufl.

****) Staub-Stranz aaO. Anm. 52 zu Art. 4 WO. v. K. Gareis, herausgegeben von E. Riezler, München 1923, C. H. Beck, 12. Aufl. Anm. 2 zu Art. 4.

*****) RG. 9/115. Grünhut Bd. I aaO. 473.

Wertpapiere, Banknoten oder wieder Wechsel sind deshalb ungültig. Es darf ferner nicht nur eine Summe, sondern muß eine Geldsumme sein, daher ist auch die Münzart zu bezeichnen. Die Stelle, wo die Geldsumme auf den Wechsel geschrieben steht, ist in beiden Rechten gleichgültig, wenn nur die Deutlichkeit gewahrt ist.

Art. 1, Ziff. 3.

Ferner muß der Bezogene genannt sein. Art. 1,3, deutsch. Art. 4,7. Dies kann entweder in der Redewendung einer Adresse geschehen, was in Deutschland das weitaus Ueblichere ist, oder in irgend einer ähnlichen Wendung wie z. B.: „X. zahlt gegen diesen Wechsel" oder: „X. wird beauftragt . . . . zu zahlen." Der poln. Art. 1,3 spricht nur vom Namen der Person, die zahlen soll, Firma, soll offenbar gleichgestellt werden, wie es der deutsche Art. 4,7 ausdrücklich tut.

Art. 1, Ziff. 4.

Nach Ziffer 4 des Art. 1 ist die Angabe eines Zahlungstermines erforderlich. Dieses Erfordernis entspricht dem des deutschen Art. 4,4 nur gibt der letztere zugleich mit dem Erfordernis auch genauere Bestimmungen über den Verfalltag, die im polnischen Recht erst weiter unten in Art. 32 ff. in einem eigenen Teil über Fälligkeit folgen. Daß das Erfordernis der Angabe eines Zahlungstermines im Gegensatz zum deutschen Recht kein wesentliches ist, ergibt sich aus Art. 2 Abs. II und ist dort zu besprechen.

Art. 1, Ziff. 5.

Ebensowenig ist im polnischen Rechte wesentlich das Erfordernis der Bezeichnung eines Zahlungsortes aus Ziffer 5 des Art. 1. Das ergibt sich aus Art. 2, III und wird dort behandelt. Bezüglich der Redewendung, mit der dieser Ort bezeichnet wird, und bezüglich der Stelle, wo er auf dem Wechsel erscheinen muß, ist in beiden Rechten nichts vorgeschrieben, es gilt aber auch hier das Prinzip der zweifelsfreien Deutlichkeit. Aus der Fassung der Ziffer 5 ergibt sich ferner, daß die Bezeichnung mehrerer Zahlungsorte zugleich genau wie im deutschen Recht unzulässig ist.

Art. 1, Ziff. 6.

Wesentlich und schon aus der Natur des Wechsels selbst notwendig ist dagegen wieder die Bezeichnung eines Remittenten nach Art. 1, 6, der dem deutschen Art. 4,3 entspricht. Erforderlich und ausreichend ist zur Bezeichnung des Remittenten der bürgerliche oder der Handelsname einer aktiv wechselfähigen Person. Diese Ziffer 6 des Art. 1 schließt Inhaberwechsel aus. Es ist bemerkenswert, daß das polnische Gesetz das Verbot der Wechsel au porteur von dem deutschen Recht ohne Aenderung übernommen hat.*) In Deutschland selbst war diese Form des Wechsels nämlich früher schon einmal anerkannt: das preußische Landrecht ließ den Auporteurwechsel wenigstens für Kaufleute zu. Erst der preußische Entwurf einer WO. von

*) Vgl. poln. Art. 11, III.

1847 verwarf ihn, wie die Motive sagen, aus dem Grunde, weil durch ihn leicht unerlaubte Geschäfte verdeckt und sonstige Betrügereien verübt werden könnten. Man glaubt auch durch seine Zulassung das Monopol der Notenbanken zu gefährden, übersieht aber, daß schon durch die Wechselklausel eine Verwechslung des Wechsels mit Banknoten unmöglich ist. Heute ist der Inhaberwechsel nur zugelassen auf dem Gebiete der anglo-amerikanischen Gesetze und in Japan. Die Gründe für die Nichtzulassung desselben sind nicht stichhaltig. Der Verkehr verlangt ja auch den Inhaberwechsel, dessen Nützlichkeit klar vor Augen liegt. Das ergibt schon daraus, daß ein Aussteller, der sich vielleicht noch im Unklaren darüber ist, an wen er den Wechsel eventuell weiter geben wird, das Verbot des Inhaberwechsels dadurch umgehen kann, daß er den Wechsel an eigne Order stellt (poln. Art. 13) und ihn dann durch Blankogiro weitergibt (poln. Art. 12). Dieser Weg wird sowohl in Deutschland, wie in Polen häufig beschritten und er läßt denselben Zweck erreichen, der allerdings viel schneller und einfacher durch einen Inhaberwechsel erreicht werden würde.

In Bezug auf die hier im Gesetz erwähnte Orderklausel ist zu wiederholen, was schon oben erwähnt wurde, nämlich, daß ein Wechsel ohne Hinzufügung der Wendung „oder an dessen Order" dennoch indossierbar ist, weil er ja ein präsumtives Orderpapier ist (so ausdrücklich auch poln. Art. 10, I) und nicht erst durch die Orderklausel seine Indossabilität erhält.

Art. 1, Ziff. 7.

Weiterhin muß auch der Tag und der Ort der Ausstellung bezeichnet werden gemäß Art. 1, 7, der dem deutschen Art. 4,6 entspricht. Dieses Erfordernis ist jedoch nicht unbedingt wesentlich, wie unten bei Art. 2, IV darzutun ist.

Art. 1, Ziff. 8.

Art. 1, Ziffer 8 verlangt analog dem deutschen Art. 4,5 die Unterschrift des Ausstellers. Es ist erforderlich und genügend die Bezeichnung einer wechselrechtsfähigen Person, nur muß sie sich räumlich und förmlich als Unterschrift, Schrift unter dem Text, darstellen.

Art. 2, Abs. I.

Art. 1 enthält die Formerfordernisse eines gezogenen Wechsels. Diese sind teils wesentlich (zur Uebersicht diene folgende Aufzählung: Ziffer: 1, 2, 3, 6, 8 und 7 in Bez. auf den Tag). Der Mangel eines dieser Formerfordernisse macht den Wechsel als solchen total ungültig, wie sich aus Art. 2, I 1. Halbsatz ergibt. Teils sind sie unwesentlich (Ziff. 4, 5, 7 in Bez. auf den Ort), weil nämlich Art. 2 in Absatz I gewisse Ausnahmen zuläßt und anderweitige Bestimmungen in den folgenden Absätzen trifft.

Art. 2, II.

So bestimmt Art. 2, II, daß ein Wechsel ohne Angabe eines Zahlungstermines als gegen Vorzeigung zahlbar angesehen wird, gilt also als Sichtwechsel. Auch das deutsche Wechselrecht kennt natürlich

bei Sicht fällige Wechsel, doch müssen diese einen diesbezüglichen Vermerk enthalten. Es ist ein wichtiger Unterschied der beiden Rechte, daß in Polen die Angabe der Verfallzeit nicht als wesentlich angesehen wird. Diese Neuerung stammt aus den Haager Weltwechselrechtskonferenzen und findet sich auch im deutschen Entwurf von 1914, noch nicht aber in dem jetzt geltenden Gesetz. Hier ist Polen dem deutschen Rechte vorausgeeilt und hat den alten Satz: quod sine die debetur statim debetur mit Fug auch im Wechselrecht zur Geltung gebracht.

Art. 2, III.

Art. 2, III bestimmt in Hinsicht auf den poln. Art. 1,5: Mangels einer besonderen Bezeichnung gilt der neben dem Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort, sowie als Wohnort des Bezogenen. Es ist in Polen also auch die Angabe eines Zahlungsortes nicht unbedingt notwendig. Das aber ist auch im deutschen Rechte so, wie sich aus dem deutschen Art. 4,8 ergibt. Nennt jedoch ein Wechsel weder Zahlungsort, noch Wohnort des Bezogenen, so ist er nichtig, es gilt nicht etwa der Ausstellungsort als Zahlungsort.

Art. 2, IV.

Artikel 2, Abs. IV läßt Ausnahmen in Bezug auf Art. 1,7 der poln. WVO. zu, wenigstens hinsichtlich des Ortes der Ausstellung. Er heißt nämlich: Ein Wechsel, der nicht den Ort der Ausstellung enthält, gilt als an dem Ort ausgestellt angesehen, der neben dem Namen des Ausstellers angegeben worden ist. Diese Vereinfachung stammt ebenfalls aus dem Weltwechselrecht und ist im deutschen Gesetz nicht vorhanden. Daß eine ähnliche Vereinfachung nicht auch hinsichtlich des Zeitdatums der Ausstellung Platz gegriffen hat, hängt offenbar damit zusammen, daß es u. U. von Wichtigkeit ist zu wissen, ob der Aussteller z. Zt. der Ausstellung wechselfähig gewesen ist oder nicht. Daraus aber, daß das poln. Recht die Zeit der Ausstellung für die Entstehung einer Wechselobligation offenbar für wichtig erachtet, könnte sich fast der Schluß ziehen lassen, das poln. Recht würde nicht, wie eine in Deutschland weit verbreitete Meinung, die Theorie des Begebungsvertrages vertreten, denn hier ist ja der Zeitpunkt für das Vorliegen der Wechselfähigkeit wesentlich, an dem der Trassant die Urkunde in der Absicht der Obligierung an den Remittenten gibt. Jedoch verlangt ja auch das poln. Recht für das Indossament keine Datierung, obwohl auch hier der Zeitpunkt der Eingehung der Wechselverbindlichkeit von Wichtigkeit werden kann. Hieraus ergibt sich m. E., daß für die Frage der Wechselfähigkeit das Datum der Abgabe der Wechselerklärung auch nach polnischem Recht nicht maßgebend ist, und es läßt sich obiger Schluß schon deshalb nicht aufrecht erhalten.

Art. 2, V.

Abs. V des Art. 2 lautet: Wer seine Unterschrift auf eine Urkunde gesetzt hat, welche nicht alle Merkmale eines gezogenen Wechsels enthielt (sc. jetzt aber enthält) haftet wechselmäßig, es sei denn, daß

er nachweist, daß die Urkunde später gegen seinen Willen ausgefüllt worden ist. Gegenüber einem Erwerber im guten Glauben, auf den der Wechsel nach Ausfüllung übergegangen ist, haftet er trotz der nicht rechtmäßigen Ausfüllung. Dieser Absatz bezieht sich auf den Blankowechsel. Darüber findet sich im deutschen Gesetz keine Reglung. Ein solcher Wechsel scheint vielmehr fast mit den ersten Sätzen des Art. 7 der deutschen WO. im Widerspruch zu stehen. Diese aber treffen lediglich diejenigen Wechsel, die eines der wesentlichen Erfordernisse nicht enthalten, aber zur Vervollständigung nicht bestimmt sind.*) Dem Blankowechsel dagegen, als einem Wechsel, der zwar unfertig, aber zur Vervollständigung durch einen Dritten bestimmt ist, steht Art. 7 WO. nicht entgegen. Es hat ihn in Deutschland auch Theorie und Rechtsprechung in gleicher Weise als gewohnheitsrechtliches Gebilde anerkannt und ausgebildet. Was nun in Deutschland Gewohnheitsrecht ist, wurde in Polen Gesetz.

Der Aussteller eines Blankowechsels kann sich von seiner Haftung gemäß Art. 2, V nur durch den Nachweis rechtswidriger Ausfüllung befreien. Weil zur Erhebung der Wechselklage die Vorlegung eines die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthaltenden Papiers durch den formell legitimierten Inhaber genügt, trifft also den Aussteller des Blankowechsels die Beweislast, wenn er eine abredewidrige Ausfüllung geltend machen will. Dies ist in beiden Rechten gleich, ebenso wie der Schutz des gutgläubigen Erwerbers, auf den der Wechsel nach der Ausfüllung übergegangen ist.

Art. 3, I.

Aus der Natur der Sache, wie aus den Vorschriften ergibt sich, daß der Regelfall des gezogenen Wechsels mit 3 Personen arbeitet. Das polnische Recht kennt aber wie das deutsche zwei Arten der Tratte, bei denen diese Personenzahl sich vermindert. Dies ist der Fall einmal bei dem Wechsel an eigene Order, wo Trassant und Remittent identisch sind, und ferner beim trassiert eigenen Wechsel. Der polnische Wechsel an eigene Order bietet keine Verschiedenheit vom deutschen (deutscher Art. 6, I WO.) und deshalb nichts, was hier interessieren würde. Anders dagegen der trassiert eigene Wechsel, bei dem der Aussteller gewissermaßen auf sich selbst einen Wechsel zieht, wo also Trassant und Trassat zusammenfallen. Zwar kennt die deutsche WO. diese Art der Tratte auch (Art. 6, II WO.), jedoch läßt sie ihn nur zu, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort von einander verschieden sind; widrigenfalls ist er auch als eigener Wechsel ungültig.**) Die polnische WVO. dagegen kennt eine solche Einschränkung nicht, läßt also den trassiert eigenen Wechsel auch ohne distantia loci somit auch bei Platzwechseln zu. Hierdurch ist einem allgemeinen Bedürfnis Rechnung getragen und eine Erleichterung geschaffen, die auch schon der Weltwechselrechtsentwurf einzuführen gedachte.

---

*) RG. 32/70.

**) Riezler, Gareis a. a. O. Anmerkung 2 zu Art. 6.

Art. 3, III.

Weiter hat die polnische WVO. aus diesem Entwurf (Art. 3, III) die Bestimmung übernommen, wonach es gestattet ist, Wechsel auf Rechnung eines Dritten zu ziehen. Diese Kommissionstratte stammt eigentlich aus dem französischen Recht und ist aus diesem in den Weltwechselrechtsentwurf gekommen. An sich jedoch ist diese Bestimmung in einem Wechselgesetz überflüssig, da die Frage auf wessen Rechnung ein Wechsel trassiert wird, eine rein zivilrechtliche Frage ist und keinerlei wechselrechtliche Bedeutung hat.

Art. 4.

Artikel 4 handelt von den Domizilwechseln. Diese scheidet man in 2 Arten: den eigentlichen Domizilwechsel und den uneigentlichen. Vom ersteren spricht man dann, wenn ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Ort als Zahlungsort angegeben ist, das Wechseldomizil. Die Angabe eines Domizils hat aber zumeist erst rechten Sinn, wenn gleichzeitig ein Domiziliat angegeben wird, der seinerzeit für den Bezogenen die Zahlung leisten soll. Bei dem uneigentlichen Domizilwechsel oder Zahlstellenwechsel ist kein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben, sondern nur eine dritte Person, Zahlstelle, die den Wechsel für den Bezogenen bezahlen wird. Beide Arten der Domizilwechsel kennt nun auch das polnische Recht, das in Art. 4 generell ihre Zulässigkeit ausgedrückt hat. Nähere Bestimmungen über die Benennung und Stellung des Domiziliaten finden sich weiter unten. Vgl. Art. 26. Hier ist vielleicht ein kleiner Unterschied zum deutschen Recht zu erwähnen, der darin besteht, daß die Benennung eines Domiziliaten überhaupt zum Begriff des eigentlichen Domizilwechsels der deutschen WO. (Art. 24) nicht gehört, wenn auch ein Domizil ohne Domiziliaten keinen rechten Sinn hat, da ja der Bezogene selbst am Domizilorte meist nicht zu finden sein wird, während dagegen eine Domiziliatenbenennung vom poln. Recht als wesentliches Erfordernis des Domizilwechsels aufgestellt wird. Das polnische Recht braucht daher auch nicht die Vermutung des deutschen Art. 24, I, 2, daß bei Nichtbenennung eines Domiziliaten angenommen wird, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsort leisten will. Es steht beim polnischen Domizilwechsel eben, wie schon der Text des Art. 4 zeigt, die andere Person im Vordergrund: Ein vom Bezogenen verschiedener Domiziliat muß auf jeden Fall, gleich ob es sich um den eigentlichen oder uneigentlichen Domizilwechsel handelt, benannt sein; beim deutschen Domizilwechsel dagegen bildet der vom Wohnort des Bezogenen verschiedene Ort und nur beim uneigentlichen Domizilwechsel die vom Bezogenen verschiedene dritte Person (Zahlstelle) das Kriterium.

Art. 5.

In direktem Widerspruch zum deutschen Recht steht die Zulässigkeit einer Zinsklausel im polnischen Recht. Der deutsche Art. 7 Satz 3

bestimmt ausdrücklich: Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. Der polnische Art. 5 läßt ein solches Versprechen wenigstens für solche Wechsel zu, die gegen Vorzeigung oder gewisse Zeit nach Vorzeigung zahlbar sind. Bei den andern Wechseln allerdings gilt ein solcher Vorbehalt ebenfalls als nicht geschrieben: poln. Art. 5, I, 2. Auch hier ließ sich der polnische Gesetzgeber von weltwechselrechtlichen Gedanken leiten. Der Weltwechselrechtsentwurf hatte nämlich in seinem Art. 6 dieselbe Bestimmung aufgenommen, was auch einem dringenden Bedürfnis des Handels entspricht. Der erforderlichen Bestimmtheit der Wechselsumme tut die Zulassung einer Zinsklausel jedenfalls keinen Abbruch. Lehmann (Lehrbuch des deutschen Wechselrechtes § 34 Seite 108 ff.) führt mit Recht aus: „Die Nichtigkeit des Zinsversprechens ist eine auf theoretischem Wege gewonnene Konsequenz aus dem unrichtigen Prinzip, daß, weil das Wechselversprechen ein abstraktes und formelles Geldsummenversprechen ist, es notwendig das Versprechen einer ganz genau bestimmten also der Vergrößerung durch hinzukommende Zinsen unzugängliche Geldsumme sein müsse."

Daß die Zinsklausel nicht auch bei den übrigen Wechseln zugelassen wurde, gründet offenbar auf der Erwägung, daß bei Wechseln mit kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag und bei den Datowechseln der Aussteller bereits in die zu nennende Geldsumme die Zinsen aufnehmen kann. Durch die Zinsklausel bei diesen Wechseln könnten also leicht wucherische Geschäfte vertuscht werden.

Art. 5, II, III.

Die übrigen Absätze des Art. 5 begnügen sich mit der Festlegung der Normen über die näheren Einzelheiten der Durchführung der Zinsklausel. So muß der Prozentsatz bezeichnet sein, andernfalls kommt der gesetzliche Zinssatz zur Anwendung. Der Zinsenlauf beginnt im Zweifel mit dem Tage der Ausstellung.

Art. 6.

Art. 6 stellt eine Auslegungsregel auf bezüglich der Verschiedenheit der mehrmals geschriebenen Geldsummen und zwar schließt er sich der deutschen Regelung des Art. 5 WO. an: Die kleinere Summe geht der größeren vor, Buchstabe geht vor Zahl. Offenbar soll das „und" in Art. 6, II „oder" bedeuten und ist bei der Uebersetzung ins Polnische verderbt.

Art. 7.

Ueber die Wirkung der Unterschriften Wechselunfähiger trifft Art. 7 Bestimmungen, die dem deutschen Art. 3 WO. entsprechen, nur hat das polnische Gesetz nicht die Wendung: „oder nicht mit vollen Erfolg" übernommen und das mit Recht, da die Weglassung dieser Wendung in Art. 3 WO., die sich auf den durch die Protestnovelle vom 30. Mai 1908 gestrichenen deutschen Art. 2 WO. über Personalhaft stützt, offenbar nur übersehen wurde und die Wendung selbst von keiner

Bedeutung mehr ist. Im Uebrigen bewirkt wie im deutschen Recht die Wechselunfähigkeit einer Person nur die materielle Ungültigkeit ihrer Erklärung, die formelle Gültigkeit behält sie, so z. B. ist die Wechselunfähigkeit des Trassanten ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Unterschrift des Akzeptanten, auf die Verbindlichkeit der Indossanten oder des Avalisten. Die Gültigkeit des Aval ist unabhängig von der Wechselfähigkeit der Mitunterschriebenen.

Art. 8.

Dieser Artikel stellt zunächst eine Haftungsverpflichtung auf für den Vertreter ohne Vertretungsmacht und für den, der seine Befugnisse überschritten hat. Art. 8 poln. WVO. ist einfach die Uebersetzung des deutschen Art. 95 WO. Aus ihm läßt sich wie aus jenem die Zulässigkeit der direkten Stellvertretung bei der Abgabe von Wechselerklärungen erkennen, auch wenn das Gesetz diese selbst nirgends erwähnt, und zwar kommt hier jede Art der direkten Stellvertretung in Frage, sei es durch gewählte Bevollmächtigte, sei es durch gesetzliche Vertreter nach Zivil-, Staats- oder Kirchenrecht. Vgl. zu Art. 8 auch Art. 77 poln. WVO.

Art. 9, I.

Es bleibt im ersten Teil des ersten Titels nur noch übrig die Bestimmungen über die Haftung des Ausstellers zu besprechen. Art. 9, I entspricht dem deutschen Art. 8 WO. Hierbei ist näher zu betrachten, durch welchen Rechtsakt überhaupt eine Haftung des Ausstellers entsteht. Die Wissenschaft hat im Wesentlichen hier 4 Theorien ausgebildet:

1. Die Kreationstheorie. Die Verpflichtung wird schon durch den einseitigen Akt der Unterschrift existiert. Einert. Kunze.

2. Redlichkeitstheorie. Diese verlangt auch noch Redlichkeit des Urkundenerwerbs als Bedingung der Wirksamkeit des einseitigen Skripturaktes. Grünhut. Unter Modifikation Staub.

3. Vertrags- oder Begebungstheorie: Es entsteht die Verpflichtung erst durch die in der Absicht der Wechselhaftung erfolgten Begebung des Wechsels, durch den Abschluß des Wechselvertrages. pactum cambii im Gegensatz zum pactum de cambiando.

4. Aushändigungs- oder Zirkulationstheorie. Dieses sucht verschiedene Theorien zu vereinigen.

Die Vertragstheorie (3) dürfte der juristischen Logik und den Bedürfnissen des Wechselverkehrs wohl am meisten entsprechen. Sie ist wohl deshalb die am weitesten verbreitete. (Die gleichen Theorien kommen auch bei der Entstehung der Indossantenhaftung und der Akzepthaftung sowie der Wechselobligation beim Blankett in Betracht.)

Wem haftet der Aussteller? Jedem redlichen Erwerber, dem der Wechsel begeben ist, wie sich aus der Vertragstheorie ergibt, denn der Unredliche in diesem Sinn (z. B. ein Finder) erwirbt kein Wechselrecht.

Wofür haftet der Aussteller? Er haftet dafür, daß der Bezogene den Wechsel auch akzeptieren und bezahlen werde, außerdem aber auch

dafür, daß der Akzeptant nicht in der Zwischenzeit vor der Zahlung zahlungsunfähig wird. Seine Haftung ist eine Prinzipalhaftung, d. h. er haftet auch dann, wenn der Trassat nicht akzeptiert, also gar nicht Wechselschuldner wird.

In Absatz II gestattet der poln. Art. 9 dem Aussteller abweichend vom deutschen Recht sich von der Haftung für die Annahme zu befreien, den Regreß mangels Annahme von sich abzuwälzen. Das stammt aus dem französischen Recht und ist über das Weltwechselrecht in die polnische WVO. gelangt. Natürlich muß ein solcher Vermerk: „ohne Obligo bezüglich der Annahme" im Wechsel selbst stehen um wechselrechtliche Wirkung haben zu können. Ein Vorbehalt durch den der Aussteller sich auch von der Haftung für die Zahlung befreit, wodurch er den Regreß mangels Zahlung von sich abwälzt, gilt nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 9, II, 2 als nicht geschrieben. Das offenbar aus der Erwägung heraus, daß ein solcher Vermerk zwar für die Entstehung von Wechseln nur vorteilhaft wirken würde, daß aber kaum eine Bank sich je bereitfände, solche Papiere, wenn vielleicht noch dazu das Akzekt fehlt, anzukaufen und zu diskontieren. Ein Trassant, der keine Garantie für die Zahlung übernehmen will, kann sich ja eines anderen Papieres als des Wechsels bedienen.

Teil II. Indossament.

Die Zahl der am Wechsel beteiligten Personen kann sich vermindern, wie oben im Zusammenhang mit Art. 3 ausgeführt wurde. Sie kann sich aber auch vermehren. Die bedeutendste und wichtigste Vermehrung erfährt die an der Tratte beteiligte Personenzahl durch das Indossament oder das Giro.

Art. 10.

Art. 10, I entspricht dem deutschen Artikel 9 und bringt zum Ausdruck, daß der Wechsel geborenes Orderpapier ist, also ohne eine ausdrückliche Orderklausel durch Indossament übertragen werden kann, weil ihm eben die Indossierbarkeit kraft Gesetzes innewohnt. Das Indossament überträgt die Forderung und verpflichtet den Indossanten allen Nachmännern gegenüber. Man unterscheidet wie im deutschen Recht eine Transportfunktion (ein neuer Gläubiger tritt ein) und eine Garantiefunktion des Wechsels. Ueber Form und Ort des Indossamentes wäre dasselbe zu sagen wie im deutschen Recht. Neben der Form ist aber zur wirksamen Uebertragung auch noch ein Begebungsvertrag notwendig.*) Fehlt der Begebungsvertrag (ein blankoindossierter Wechsel wird z. B. gestohlen), so kann jeder in Anspruch genommene Wechselschuldner Mangel desselben vorschützen.**) Ein nichtiger Begebungsvertrag macht das Indossament unwirksam.***) So auch in Polen.

*) Staub-Stranz aaO. Anm. 3 zu Art. 9.
**) RG. 2/90, 5/84, 35/76.
***) RG. 35/76.

Absatz II dieses Artikels besagt ungefähr dasselbe wie der deutsche Art. 9, II. Beide handeln vom Rektawechsel, der durch Verbot der Indossierung seitens des Ausstellers entstanden ist.*) Das geschieht durch eine ausdrückliche negative Orderklausel („nicht an Order"), die im Kontext des Wechsels stehen muß. Bloße Streichung der etwa vorgedruckten Worte: „oder dessen Order" genügt nicht. Eine Verschiedenheit beider Rechte liegt hier in der Fassung der Norm bezüglich der Folgen eines trotzdem erfolgten Indossamentes. Der deutsche Art. 9, II bestimmt nämlich, daß eine solche keine wechselrechtliche Wirkung habe, während nach polnischem Recht, das dies seinerseits aus dem Weltwechselrecht aufgenommen hat, ein Rektawechsel nur in Form und mit Wirkung einer Zession übertragen werden kann. Die polnische Fassung verdient wohl den Vorzug, denn es geht daraus eindeutig hervor, wie das Giro eines Rektawechsels aufzufassen ist, während die deutsche Fassung zwar erkennen läßt, daß ein solches Giro ungültig ist, aber Zweifel darüber bestehen läßt, ob es dann Anweisung, Zession oder Vollmacht sein soll.**)

Absatz III des Art. 10 korreliert mit dem zweiten Satz des deutschen Art. 10. Beide Artikel drücken, obwohl ihr Wortlaut voneinander abweicht, dasselbe aus. Der polnische Text hat zwar die weitere Fassung: „oder jeden andern Wechselverpflichteten", aber auch nach der deutschen WO., obwohl sie nur Aussteller, Bezogene, Akzeptanten oder frühere Indossanten aufzählt, kann eine Indossierung geschehen an Notadressaten, Ehrenakzeptanten, Avalisten und Domiziliaten.***)

Art. 11.

Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen von denen das Indossament abhängig gemacht wird, gelten laut gesetzlicher Vorschrift als nicht geschrieben. Ein Teilindossament ist ungültig. Ebenso ein Indossament auf den Vorzeiger

Art. 12.

Art. 12, I entspricht dem deutschen Art. 11 und stellt Bestimmungen auf über die Form des Indossamentes. Zu erwähnen ist nur, daß Art. 12 poln. WVO. die Kopie nicht miteinbegreift. Die Zulässigkeit einer Indossierung auf einer Kopie ist aber im polnischen Recht im Zusammenhang mit den Vorschriften über Wechselabschriften geregelt. Vgl. Art. 66 poln. WVO.

Abs. II regelt das offene oder das Blankoindossament. Obwohl sein Wortlaut sich von dem des deutschen Art. 12 unterscheidet, so drücken doch beide Art. dasselbe aus, wenn auch vielleicht der poln. Text zwei Formen des Blankoindossamentes genau bezeichnet: „Das

*) Es kann auch ein Indossant eine Rektaklausel aufnehmen. S. u.

**) Thöl H. Das Wechselrecht 4. Aufl. Lpzg. 1878. § 123 betrachtet es als Anweisung; Bernstein, allg. deutsche WO. Dr. Wilh. Bernstein 1896. § 4 zu Art. 9, behandelt es als Abtretung; ROHG. Bd. 14/61 als Vollmacht.

***) Staub-Stranz aaO. Anm. 7 zu 10. ROHG. 10/286, 51/126.

Indossament ist auch dann gültig, wenn der Indossatar nicht bezeichnet ist". . . . Das also ist die Form: „für mich an . . . (Freier Raum) . . . . Indossantenunterschrift." „Oder", fährt Art. 12 WVO. fort, „wenn der Indossant sich auf seine Unterschrift allein beschränkt hat." Das ist die zweite Form des Blankoindossamentes. Der Ort, wo das Blankoindossament auf dem Wechsel zu stehen hat, ist wie im deutschen Recht die Rückseite des Wechsels, des Allonge, oder der Kopie. Außer der Einhaltung der Form ist auch beim Blankoindossament noch ein Begebungsvertrag notwendig um den Begriff zu erschöpfen.

Art. 13.

Die Wirkungen des Indossamentes betreffen die Art. 13 und 14 der poln. WVO. Art. 13, I ist der gesetzliche Niederschlag der Transportfunktion des Giro und stimmt mit dem deutschen Art. 10, I überein. Gemeint ist beiderseits das eigentliche Eigentumsindossament, ein Prokuraindossament z. B. hat diese Wirkungen nicht.

Abs. II des Art. 13 beschäftigt sich mit dem Blankoindossament. Nach Abs. I gehen alle Rechte aus dem Wechsel durch Giro über, also auch das Recht zu indossieren. Abs. II will dieses Recht dem Blankoindossatar nicht noch einmal verleihen, sondern nur umschreiben inwieweit er es ausüben darf. Er kann:

1. Das Indossament mit seinem oder einem andern Namen ausfüllen.

2. Den Wechsel weiter auf eine andere Person oder in blanko indossieren.

3. Den Wechsel auf eine andere Person ohne Ausfüllung in Blanko und ohne Indossament übertragen. Dadurch bekommt der Wechsel fast die Funktion eines Inhaberpapieres. So auch der deutsche Art. 13 WO. In Art. 13, II gebraucht das polnische Gesetz zum erstenmal das Wort Besitzer. Dieser Ausdruck kommt in den folgenden Artikeln noch häufig zur Anwendung, wenn auch nicht immer in der gleichen Bedeutung. Das deutsche Recht gebraucht meist das Wort Inhaber dafür. Auf Anfrage teilt die Gesandtschaft in Warschau mit, daß im Polnischen Inhaber und Besitzer im Allgemeinen gleichbedeutende Ausdrücke seien. Aus Art. 20 poln. WVO. geht aber hervor, daß Inhaber ein weiterer Begriff ist unter den auch derjenige fällt, der den Wechsel nur in Händen hat. Der Besitzer im eigentlichen Sinn hat dagegen immer einen Rechtstitel. Das deutsche Recht versteht unter Inhaber nicht einen Inhaber im gewöhnlichen Sinn, sondern einen Besitzer mit Rechtstitel, wie sich aus Art 18, 4 folgern läßt.

Art. 14.

Art. 14 drückt die Garantiefunktion des Giro aus, d. h. er regelt die Regreßpflicht der Indossanten unter einander und zwar einfach chronologisch nach der besseren Rangstufe. Der Indossant haftet für Annahme und Bezahlung des Wechsels mangels entgegenstehenden

Vorbehaltes. Es kann also wie im deutschen Recht jeder Indossant sich durch den Zusatz: „ohne Obligo" oder Aehnlich von seiner Haftung aus dem Indossament befreien. Die Haftung selbst ist die gleiche wie die des Trassanten aus Art. 9, I, nur, daß sich ein Indossant auch von der Haftung für die Bezahlung befreien kann, während dem Aussteller dies nicht möglich ist (im deutschen Recht kann er sich nicht einmal von der Haftung für die Annahme befreien). Diese Indossantenhaftung aber bezieht sich nicht auf den sog. Blankotradenten, d. h. nicht auf den, der unter Benutzung des Blankogiros den Wechsel weitergibt ohne seinen Namen darauf zu setzen, denn das ist ja gerade der Zweck dieser Begebungsart. Sein Verhälnis zum Nehmer richtet sich nach dem Begebungsvertrag.*)

Selbstverständlich ist nur ein wechselmäßiger Ausschluß der Haftung beachtlich. Ein anderer Ausschluß würde nur inter partes wirken.

Absatz II des Art. 14 handelt von Rektaindossament. Der Indossant kann nämlich die Weiterindossierung verbieten durch Zusatz: „nicht an Order." Die Wirkung dieses Rektavermerkes ist aber grundverschieden von den Folgen des oben bei Art. 10 behandelten Indossierungsverbotes durch den Aussteller, das allen trotzdem auf den Wechsel geschriebenen Indossamenten jede wechselrechtliche Wirkung, die Garantie- und Transportfunktion entzieht. Der Vermerk eines Indossanten macht den Wechsel als solchen keineswegs zu einem Rektawechsel. Eine Indossierung trotz des Verbotes ist nicht unzulässig, denn dieses Verbot ist nicht ein Hinderungsverbot, sondern nur eine Einschränkung der Garantiefunktion.**)

Das ist in beiden Rechten gleich, jedoch sind die Folgen einer trotz Verbot erfolgten Indossierung nur in gewissem Sinn die gleichen. Der deutsche Art. 15 WO. sagt nämlich: diejenigen, an die der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, haben keinen Regreß gegen den Indossanten. Der Vermerk „ohne obligo" befreit also den Indossanten nur von der Regreßpflicht den späteren Nehmern gegenüber. Nur dem unmittelbaren Indossatar versagt das Gesetz den Regreß nicht. Die späteren Indossatare jedoch können sich nicht direkt an den Indossanten halten. Der poln. Art. 14, II schließt aber nun diese Regreßpflicht gegenüber den Nachmännern nicht aus, sondern sagt: „Der betreffende Indossant haftet den nachfolgenden Indossataren, jedoch nicht in höherem Maße als gegenüber seinem unmittelbaren Indossatar." Es kann also nicht nur der unmittelbare Nachmann sondern auch die folgenden Indossatare gegen den Indossanten direkten Regreß nehmen, allerdings braucht hierbei der Indossant die weiteren Regreßkosten nicht zu tragen. In Bezug auf die Höhe der Regreßsumme geht also seine Haftung gegenüber den folgenden Indossataren nicht weiter als die gegenüber dem unmittelbaren Indossatar. Gleich ist also in beiden Rechten, daß die Kosten weiterer Regresse nicht vom

*) Staub-Stranz aaO. Anm. 7 zu Art. 14.

**) Riezler, Gareis aaO. Seite 30.

Indossanten in diesem Falle getragen werden, verschieden ist jedoch vom deutschen Recht, daß nach der poln. WVO. die Indossatare direkt auf den Indossanten zurückgreifen können, wenn auch nur mit der geringeren Regreßsumme.

Ohne weiteres ist klar, daß ein solches Verbot der Indossierung im Indossament selbst stehen muß um Geltung zu haben.

Art. 15.

Abs. I des Art. 15 ähnelt dem deutschen Art. 36 WO. und betrifft die formelle Legitimation des rechtmäßigen Besitzers, oder wie die deutsche WO. sagt, des Inhabers des Wechsels. Bezüglich Recht und Pflicht des Wechselschuldners zur Legitimationsprüfung, die beide nicht gleichen Umfangs sind, wäre dasselbe zu sagen wie beim deutschen Recht. Durch diese Legitimation erhält der so gehörig ausgewiesene Wechselinhaber einen weitgehenden Schutz, denn nach Art. 15, II, der die Norm des deutschen Art. 74 auf das polnische Recht überträgt, kann ein solcher Inhaber nur dann zur Herausgabe angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei dem Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last gefallen ist. Bemerkenswert ist, daß dieser Schutz viel weiter reicht als etwa der durch 932 BGB. gewährte, ja selbst den des § 366 HGB., der nicht nur das mangelnde Eigentum, sondern auch die mangelnde Verfügungsbefugnis deckt, bei weitem übersteigt. Der poln. Art. 15, II und der deutsche Art. 56 ermöglichen es nämlich alle Mängel des materiellen Erwerbsaktes durch gutgläubige Nichtkenntnis zu heilen und zwar auch dann, wenn zum Beispiel der gute Glaube sich auf die in Wirklichkeit nicht vorhandene Verfügungsfähigkeit des Veräußerers bezieht. Damit ist dem gutgläubigen Indossatar gegenüber jeder Einwand der Geschäftsunfähigkeit des Indossanten oder der irrtümlichen Begebungserklärung abgeschnitten.

Art. 16.

Nach Art. 16 kann sich der Wechselschuldner gegenüber dem Besitzer nicht mit Einwendungen schützen, die sich auf seine persönlichen Verhältnisse zu dem Aussteller oder den früheren Besitzern stützen, es sei denn, daß die Uebertragung des Wechsels infolge einer Verständigung zum Schaden des Schuldners erfolgt ist. Dieser Art. 16 ist das inhaltlich gleiche Negativ zu der positiven Bestimmung des deutschen Art. 82 WO., der nur die Einwendungen aus dem Wechselrechte selbst gegen den jeweiligen Kläger zuläßt. Lange war Sinn und Bedeutung dieser Worte bestritten, bis sie durch § 364, II HGB., den man geradezu als authentische Interpretation des Art. 82 WB. betrachten kann, dahin erklärt wurden, daß nur die sog. exceptiones in rem, d. s. Einwendungen gegen die Gültigkeit der urkundlichen Erklärung und solche aus dem Inhalt der Urkunde, im Wechselrecht in Betracht komen sollen. Diesen stehen dann die exceptiones in personam gegenüber. Gerade diese schließt der poln. Art. 16 aus. Auffallend ist, daß das poln. Gesetz die Einwendungen im Abschnitt über Indossament

behandelt, während das deutsche Recht Vorschriften hierüber erst weiter unten und in einem gesonderten Abschnitt bringt. Logisch richtiger ist es vielleicht, wenn die wechselrechtlichen Einwendungen gleich im Anschluß an die Vorschriften über die Uebertragung der Wechselrechte behandelt werden.

Art. 17.

Art. 17 trifft Bestimmungen über das offene „Prokuraindossament" und zwar in der gleichen Weise wie die deutsche WO. in Art.17. Es kann wegen der Gleichheit der Bestimmungen wohl über diese Materie hinweggegangen werden.

Art. 18.

Art. 18 bezieht sich auf Art. 17. Wenn nämlich das Indossament den Vermerk „Valuta zur Sicherung", „Valuta als Pfand" oder irgend einen andern Vermerk enthält, der eine Verpfändung ausdrückt, so kann der Besitzer des Wechsels alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; doch hat sein Indossament nur die Bedeutung eines Vertretungsindossamentes. Dieser Art. 18, I stammt aus dem Weltwechselrechtsentwurf. Eine ähnliche Bestimmung ist im deutschen Wechselrechte nicht enthalten. Hier richtet sich die Verpfändung eines Wechsels nach den Vorschriften des BGB., entweder nach 1274 ff. oder nach 1292 ff. BGB. Gerade aber die letztere Verpfändungsart ist für den Verpfänder eines Wechsels höchst gefährlich deshalb, weil der Pfandgläubiger die Stellung eines Vollindossatars bekommt und der Verpfänder durch widerrechtliche Weiterbegebung an einen gutgläubigen Erwerber leicht das Eigentum an dem Wechsel verlieren kann. Die Hinzufügung eines Verpfändungsvermerkes zum Indossament hat in Deutschland keine wechselrechtliche Bedeutung. Die Zulässigkeit der Beifügung solchen Zusatzes überhaupt ist sehr bestritten.*) Gerade hier liegt der Unterschied des polnischen und des deutschen Rechtes in dieser Materie: Art. 18 poln. WO. will zwar an der zivilrechtlichen Verpfändungsart nichts ändern, will aber dem Vermerk „Wert zum Pfand" u. ä. eine weitergehende Bedeutung beilegen als das deutsche Recht es tut. Er gibt daher dem Verpfänder die Möglichkeit sein Indossament als bloßes Pfandindossament zu kennzeichnen, wodurch er die bestehende oben angedeutete Gefahr wesentlich verringern kann, bes. auch deshalb, weil Art. 18, I letzter Halbsatz dem Indossament nur die Bedeutung eines Vertretungsindossamentes zukommen läßt.

Absatz II schließt im Verhältnis des Wechselschuldners gegenüber dem Besitzer die Einreden aus, die auf ihre persönlichen Verhältnisse mit dem Indossanten gestützt sind, es sei denn, daß das Indossament dolos zum Schaden des Schuldners getätigt worden ist.

---

*) Dafür: Staub Kommentar zum HGB. Anm. 15 zu § 368. Staub-Stranz Anm. 59 zu Art. 4. Lehmann aaO. Seite 402. Plank, Kommentar zum BGB. Anm. 3, b zu 1292. Dagegen ist Grünhut Handbuch aaO. Bd. I § 71 S. 477 f, der einen solchen Vermerk als nicht geschrieben betrachten will, während obengenannte ihm wenigstens zivilrechtliche Wirkungen zukommen lassen wollen.

Art. 19.

Art. 19 betrifft die Wirkungen eines Nachindossamentes. Hierin schließt sich das polnische Recht der Regelung des Art. 16 WO. an, mit der Maßgabe, daß man im polnischen Recht unter Nachindossament nicht wie nach der deutschen WO. ein Indossament nach der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist zu verstehen hat; vielmehr ist in Polen jedes Indossament nach Fälligkeitstermin ein Nachindossament. Genau wie Art. 16 WO. behandelt trotz vieler Bestrebungen nach einheitlicher Regelung der poln. Art. 19 die Nachindossamente verschieden, je nachdem es nach Erhebung des Protestes mangels Zahlüng (Art. 16, II WO.; Art. 19, 2 WVO.) oder, wenn der Protest nicht erhoben worden ist, nach Fälligkeit erfolgt. (Art. 16, I WO.; Art. 19, 1 WVO.) Während letzteres wie ein Vorindossament in diesem Sinn wirkt, hat ersteres nur die Folgen einer gewöhnlichen Zession.

Teil III. Annahme.

Art. 20.

Art. 20 stellt das Prinzip des prompten Akzeptes auf und ist die Vereinigung des ersten Halbsatzes und des vierten Satzes des deutschen Art. 18 WO. Er handelt von dem Präsentationsrecht des Besitzers des Wechsels, oder desjenigen, der ihn in der Hand hat. Präsentat ist der Bezogene, Ort der Präsentation dessen Wohnort. Von einer Pflicht, den Wechsel zu präsentieren handelt dieser Art. nicht, ebenso wenig wie andererseits von einer Verpflichtung des Trassaten den Wechsel anzunehmen nach Wechselrecht die Rede sein kann. Zeitlich kann in beiden Rechten der Wechsel sofort zur Zahlung vorgelegt werden.

Eine in Polen häufige Abart des Akzeptes ist das sog. Depotakzept, bei dem dort häufigen Kauf mit Eigentumsvorbehalt. Es übergibt der Käufer dem Verkäufer einen oder bei Ratenzahlung mehrere Wechsel, die zwar vollständig ausgefüllt und akzeptiert sind, aber noch kein Fälligkeitsdatum tragen. Der Käufer erfüllt nun seine Pflicht nur gegen Aushändigung des betr. Wechsels. Erfüllt er aber seine Pflicht nicht, so kann der Verkäufer das Datum ausfüllen und den Wechsel präsentieren, ev. protestieren.

Art. 21. -

Hinsichtlich der Vorlegung zur Annahme wird in Polen dem Aussteller eine viel weitergehende Einwirkungsmöglichkeit auf den Inhalt des Wechsels eingeräumt, als es in Deutschland der Fall ist. Es ist ja auch für ihn von großem Interesse, baldmöglichst zu erfahren, ob der Bezogene annehmen will oder nicht. In Polen kann der Aussteller eines Wechsels bestimmen, daß der Wechsel mit oder ohne Bestimmung einer Frist zur Annahme vorgelegt werden muß. Eine solche Abrede wäre in Deutschland nach Art. 18,2 ohne wechselrechtliche Wirkung. Das deutsche Recht kennt eine solche Verpflichtung zur

Vorlegung zwar auch, jedoch nur bei Nachsichtwechseln und hier von Natur- und Gesetzeswegen (Art. 18,2) ferner bei Domizilwechseln nach Art. 24, II. In Polen ist eine solche Pflicht durch einseitige Bestimmung durch den Aussteller zu begründen, und zwar bei jedem Wechsel. Außerdem hat er dort noch die Möglichkeit für die Erfüllung der Vorlegungspflicht eine Frist zu bestimmen, deren Länge in seinem Gutdünken liegt, allerdings begrenzt von dem Zeitraum zwischen Ausstellung und letzten Termin der Vorlegungsmöglichkeit. Beim deutschen Nachsichtwechsel ist die Länge der Frist zwar auch dem Gutdünken des Ausstellers überlassen, doch muß der Wechsel innerhalb 2 Jahre nach Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Art. 19 WO. Es ist aber in Polen dem Aussteller nicht nur unbenommen den Wechselnehmer zur Vorlegung zwecks Annahme zu verpflichten, er kann demselben die Vorlegung auch verbieten. In manchen Fällen kann der Aussteller gerade daran ein Interesse haben, daß dem Bezogenen der Wechsel nicht zur Annahme vorgelegt wird. Dadurch ist das im deutschen Art. 18 WO. ohne Einschränkung zum Ausdruck gebrachte Prinzip des prompten Akzeptes für das polnische Recht durchbrochen.*)

Wie die deutsche WO. eine allgemeine Verpflichtung zur Vorlegung zwecks Annahme nicht kennt, ist ihr auch ein generelles Präsentationsverbot unbekannt. Diese beiden Institutionen sind aber aus dem französischen Recht auf dem Umweg über das Weltwechselrecht auch in die polnische WBO. gekommen, die sowohl das unbedingte Verbot als auch das zeitlich beschränkte in Art. 21, I, 2 u. II enthält. Für das deutsche Recht würde eine solche Bestimmung keine wechselrechtliche Wirkung zeitigen. Art. 18,2 WO. Nur bezüglich der Meß- und Marktwechsel besteht nach Art. 18,3 WO. in Deutschland ein zeitlich beschränktes Verbot der Vorlegung zwecks Annahme, dies aber nicht nach Parteiwillen, sondern von Gesetzeswegen. In Polen ist dieser Vermerk „nicht zur Annahme" jedoch in zwei Fällen unzulässig. Erstens nämlich beim Nachsichtwechsel, denn bei diesem ist eine Vorlegung schon begrifflich notwendig um die Sichtfrist in Lauf zu setzen. Ferner ist er nicht zulässig bei Domizilwechseln, wofür allerdings ein wichtiger Grund nicht ersichtlich ist.

Absatz III dieses Art. 21 räumt das Recht die Vorlegung zwecks Annahme dem Nehmer zur Pflicht zu machen auch den Indossanten ein, die ebenso wie der Aussteller hieran ein Interesse haben können, und zwar können auch sie eine Frist für die Vorlegung festsetzen. Nur dann ist eine solche Bestimmung eines Indossanten unzulässig, wenn bereits der Aussteller die Vorlegung zur Annahme verboten hat. Auch das deutsche Recht kennt, wenn auch nicht gerade den Fall, daß der Indossant die Vorlegung zur Pflicht macht, so doch die Möglichkeit, daß er seinem Indossament eine Präsentationsfrist hinzufügt, mit der Wirkung, daß seine wechselmäßige Verpflichtung erlischt, wenn nicht der Wechsel innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist. Ueber die Wirkung solcher Zusätze des Indossanten ist im pol-

*) Schuster in Grünhuts Beiträgen 1927 Seite 56 ff.

nischen Recht nichts gesagt, sie ist aber offenbar dieselbe wie im deutschen Recht. Für den Wechsel an sich sind diese Zusätze seitens des Indossanten bedeutungslos.

Art. 22.

Art. 22 stellt für den Nachsichtwechsel ebenso wie das deutsche Recht in Art. 19 WO. eine gesetzliche Pflicht zur Vorlegung zwecks Annahme auf, weil eine solche ja notwendig ist, um die Frist in Lauf zu bringen, nur ist die Frist im polnischen Recht 6 Monate vom Tag der Ausstellung ab, während die deutsche Akzepteinholungsfrist 2 Jahre beträgt. Der Aussteller aber kann wie im deutschen Recht diese Frist abkürzen oder verlängern, Art. 22, II poln. WVO. Nach Absatz III können auch die Indossanten „solche" Fristen abkürzen. „Solche," d. h. offenbar die Fristen, die nach Abs. II von dem Aussteller bestimmt sind. Nach deutschem Recht kann der Indossant (19, 3 WO.) eine besondere Frist seinem Indossamente hinzusetzen, also offenbar auch eine längere, was er zwar praktisch nicht tun wird, theoretisch aber jedenfalls kann.*)

Art. 23.

Eine Abweichung vom deutschen Recht hinsichtlich der Annahme und zwar eine solche, die dem Bezogenen Rechte verleiht, besteht in Art. 23. Der Besitzer hat nicht die Pflicht, den zur Annahme vorgelegten Wechsel in der Hand des Trassaten zu lassen. Dieser Abs. I ist nur zu verstehen in Verbindung mit dem ersten Satz des Absatzes II, nach welchem der Bezogene verlangen kann, daß ihm der Wechsel am folgenden Tage von Neuem zur Annahme vorgelegt werde. Das deutsche Gesetz, das auf dem Standpunkt des prompten Akzeptes steht, kennt eine derartige Bedenkzeit nicht. Im polnischen Recht dagegen kann der Bezogene zweimalige Vorlegung verlangen und dabei hat eben wie Art. 23, I sagt, der Besitzer des Wechsels nicht die Pflicht während dieser Zeit den Wechsel in der Hand des Trassaten zu lassen. Diese Bedenkzeit ist alten Ursprungs. Auch Frankreich, England, Belgien und der Weltwechselrechtsentwurf kennen eine solche, aber auch in denjenigen Ländern, die am Prinzip des prompten Akzeptes festhalten, so auch in Deutschland, läßt die Handelsgewohnheit dem Trassaten Zeit die Sache zu prüfen, bevor er die strenge Wechselverbindlichkeit eingeht.

Nach Abs. II, 2 des Art. 23 bildet die Nichtberücksichtigung dieses Verlangens einen Einwand gegen den Regreß mangels Nichtannahme, den die beteiligten Personen aber nur dann erheben können, wenn das Verlangen in dem Protest bestätigt worden ist.

Ueber das Verhältnis des Absatzes II Satz 1 dieses Artikels schweigt das Gesetz. Während Art. 20 regelt, wann spätestens der Wechsel von dem Inhaber vorgelegt werden muß, betrifft Art. 23, II, 1 die Frage wann frühestens der Inhaber die Annahme verlangen kann.

---

*) Staub-Stranz 20 Anm. 3. Grünhut aaO. Bd. 1 § 50. Anders Bernstein 121.

Klar sind nun alle die Fälle, in denen auch die 2. Vorlegung nicht außerhalb des Fälligkeitstermines zuzüglich der beiden Protesttage liegt, Schwierigkeiten entstehen nur, wenn die erste Vorlegung schon auf den äußersten Vorlegungstermin fällt und der Bezogene noch sein Recht auf Bedenkzeit aus Art. 23, II geltend macht, sodaß also eine Ueberschreitung des Termines eintreten würde. Gilt hier nun Art. 23 oder geht ihm Art. 20 vor? Offenbar ist es nicht zulässig, den Termin der letzten Vorlegungsmöglichkeit, auf das Recht des Art. 23, II pochend, zu überschreiten und den Inhaber des Wechsels schließlich so der Voraussetzung des Protestes zu berauben, besonders aber auch deshalb, da es ja einer Annahme überhaupt nicht bedarf.

Art. 24.

Art. 24, I handelt von der Form der Annahme. Diese muß wie im deutschen Recht schriftlich auf dem Wechsel geschehen. In der Regel wird der Ausdruck „angenommen" oder ein ähnlicher angewandt und unterschrieben. Es genügt dem Gesetz aber auch die denkbar einfachste Form, nämlich nur die Unterschrift des Trassaten auf der Vorderseite. Ein Unterschied zum deutschen Recht liegt hier darin, daß nach Art. 21, II WO. als eine unbeschränkte Annahme jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt, sofern nicht aus ihr selbst hervorgeht, daß der Wechsel überhaupt nicht oder nur unter Einschränkungen angenommen wird, was aber einer völligen Ablehnung der Annahme gleichsteht. Nach dem poln. Gesetz dagegen kann nur in der Form des Art. 24, I angenommen werden und nicht durch irgendeine Erklärung, die vom Bezogenen unterschrieben ist.

Bei Wechseln, die bestimmte Zeit nach Vorzeigung fällig sind oder die gemäß Art. 21, I, 1; III auf Grund bes. Vorbehaltes zur Annahme innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt werden müssen, ist die Annahme zu datieren und zwar „vom" (Ausdruck des Gesetzes) Tage ihrer Ausführung oder, wenn es der Besitzer des Wechsels wünscht, mit dem Tage der Vorlegung. Das Fehlen des Datums muß zum Zwecke des Regresses gegen den Aussteller und Indossanten in einem Protest durch den Besitzer festgestellt werden.

Art. 25.

Die Annahme muß unbedingt sein; das drückt der Art. 25 der poln. WVO. ausdrücklich aus. Auch im deutschen Recht ist ein Akzept unter einer Bedingung nicht rechtswirksam.*) Jedoch kann in beiden Rechten das Akzept auf einen Teil der Wechselsumme beschränkt werden. Jede andere Abweichung vom Inhalt des Wechsels, der deutsche Art. 22, II, spricht von Einschränkung, die dem Akzept beigefügt wird, gilt als Ablehnung der Annahme. Jedoch haftet der Akzeptant gemäß seiner Annahme wechselmäßig. Das entspricht inhaltlich auch der deutschen Regelung.

*) Gareis-Riezler aaO. Anm. 1 zu Art. 22.

Art. 26.

Dieser Art. regelt, wo beim Domizilwechsel die Zahlung zu leisten ist. Er stellt eine Pflicht des Trassaten auf, in der Annahme des echten Domizilwechsels einen Domiziliaten zu benennen, wenn ein solcher von dem Aussteller noch nicht benannt sein sollte. Siehe den deutschen Art. 24 WO.

Absatz II des Art. 26 läßt offenbar im Unterschied zum deutschen Recht den Akzeptanten auch beim gewöhnlichen Wechsel, auf dem vorher kein Domizilvermerk war, einen Domiziliaten, wenn man inkorrekt so sagen darf, benennen und so den Wechsel zu einem unechten Domizilwechsel machen.

Art. 27.

Art. 27 betrifft die Wirkung des Akzeptes. Der Bezogene, nicht eine andere Person, wird durch das Akzept Wechselhauptschuldner. Wenn eine andere Person ein Akzept auf den Wechsel schreibt, so wird sie dadurch nicht Akzeptant. Der Akzeptant allein ist Wechselhauptschuldner, Aussteller und Indossanten sind bloße Rückgriffsschuldner. Der Annehmende haftet allen Wechselberechtigten, insbes. auch dem Aussteller, während ihm selbst ein Wechselrecht gegen den Aussteller nicht zusteht. Der Umfang der Haftung richtet sich nach Art. 47 und 48 poln. WVO.

Art. 28.

Eine weitere Abweichung vom deutschen Gesetz stellt Art. 28 dar. Diese Vorschrift beseitigt für Polen eine Streitfrage, die in Deutschland über die Auslegung des letzten Absatzes des Art. 21 WO. entstanden ist. Dort sagt das deutsche Wechselgesetz ausdrücklich, daß das einmal gegebene Akzept nicht mehr zurückgenommen werden kann. Nach poln. Recht aber ist ein Widerruf der Annahme durch einfache Durchstreichung möglich. Diese Durchstreichung muß vor der Rückgabe geschehen sein. Es wird dann, wie Art. 28 sagt, so angesehen, als wenn die Annahme abgelehnt worden sei, jedoch haftet der Bezogene trotz der Durchstreichung gemäß dem Inhalt seiner Annahme, wenn der Besitzer des Wechsels oder irgend ein auf dem Wechsel unterschriebener Wechselverpflichteter schriftlich von der Annahme benachrichtigt worden ist. Dies steht dem Art. 21, IV WO. direkt gegensätzlich gegenüber. Nach der herrschenden Meinung nämlich lich über Art. 21, IV WO. ist in Deutschland auch durch eine Durchstreichung, selbst wenn sie die Annahmeerklärung unleserlich macht, das Akzept nicht zurückgenommen; denn nach der weitverbreiteten Theorie des Begebungsvertrages, der natürlich auch bei der Annahme erforderlich ist, dessen Offerte die Präsentation zur Annahme ist und dessen Annahme die Niederschrift des Akzeptes darstellt, ist die Verbindlichkeit eben durch diese Niederschrift der Akzepterklärung schon zustande gekommen und kann nicht mehr durch Vernichtung des Annahmevermerkes seiner Wirkung und Geltung beraubt werden.*) Man

*) Bernstein aaO. S. 130 will das Akzept durch Vernichtung beseitigt wissen.

mag die Vorteile und Nachteile dieser Widerruflichkeit des poln. Akzeptes gegeneinander abwägen, wie man will, sicher wird durch das Versagen der Akzeptstreichung der Bezogene häufig von einer Härte getroffen, die sich durch nichts rechtfertigen läßt. Dies trifft ganz besonders dann zu, wenn wie in Polen der Wechsel sich in Kreisen eingebürgert hat, die nicht alles so genau zu prüfen pflegen, wie die Wichtigkeit der Sache es eigentlich erfordern würde.

Teil IV. Wechselbürgschaft.

Im Gegensatz zu der deutschen WO., die nur beiläufig im Abschnitt über das Klagerecht des Wechselgläubigers (Art. 81 WO.) die Wechselbürgschaft erwähnt, widmet die polnische WVO. dieser Materie einen ganzen Abschnitt. Obwohl die Bürgschaft auf dem Wechsel im kaufmännischen Verkehr eigentlich wenig im Gebrauch ist und nicht gerne gesehen wird, da sie immer ein gewisses Mißtrauen in den Kredit des Verbürgten erweckt, befinden sich in der poln. WVO. ziemlich ausführliche Regeln. Aval ist keine Bürgschaft im bürgerlichrechtlichen Sinn, sondern ein selbständig verpflichtendes Garantieversprechen. Avalist ist derjenige, der eine Wechselerklärung zum Zeichen dessen, daß er aus ihr ebenso haften wolle wie der Hauptunterschriebene, mitunterzeichnet. Das Aval ist also eine Art der Wechselschulderklärung, die neben die regelmäßigen Arten wie Ausstellung, Indossierung und Annahme tritt. Es ist nur dann gültig, wenn die Wechselschulderklärung, der es sich anschließt, formel gültig ist. Durch materielle Ungültigkeit dieser Erklärung wird das Aval in seiner Gültigkeit nicht berührt. Avalist kann eine dritte Person, oder auch eine solche sein, die bereits sich im Wechselverbande befindet.

Die Bürgschaftserklärung in diesem Sinn muß auf den Wechsel oder das Zusatzblatt geschrieben werden, denn quod non est in cambio, non est in mundo. Mit welchen Ausdrücken die Erklärung abgegeben wird, ist gleichgültig, nur muß das Prinzip der Deutlichkeit gewahrt sein. Auch eine Unterschrift allein, wenn sie nicht gerade den Aussteller oder Bezogenen bezeichnen soll, wird als Bürgschaft angesehen, allerdings muß sie auf der Vorderseite stehen. Für wen das Aval übernommen wird, ist anzugeben, sonst gilt die „Bürgschaft" für den Aussteller gegeben. Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt hat, hat das Recht des Regresses gegen den für den er gebürgt hat und dessen Vorgänger. Diese Bestimmungen schließen sich inhaltlich an die durch unsere Rechtssprechung ausgebildeten Grundsätze an. Ein Unterschied zwischen den beiden Rechten liegt vielleicht in der Zubilligung des Wechselregreßrechtes an den Aval, der gezahlt hat. Bei uns ist hierüber die Ansicht geteilt: Nach Bernstein*) erlangt der Avalist durch die Zahlung kein Wechselrecht. Anderer Ansicht ist von Canstein.**)

*) a. a. O. S. 306.

**) v. Canstein Lehrbuch d. W.-R. S. 316.

Teil V. Fälligkeit.

Wenig Unterschied zwischen den beiden Rechten findet sich in dem Abschnitt über die Fälligkeit der Tratte. Ein gezogener Wechsel kann nach poln. Recht fällig sein:

1. an einem bestimmten Tag (Datumwechsel),
2. eine bestimmte Zeit nach einem Tage, im deutschen Recht nach Ausstellung als Datowechsel,
3. gegen Vorzeigung (Sichtwechsel). Hier ist Art. 2, II poln. WVO. zu erwähnen, nach dem ein Wechsel überhaupt ohne Angabe eines Zahlungstermines als gegen Vorzeigung zahlbar angesehen wird,
4. Gewisse Zeit nach Vorzeigung (Nachsichtwechsel).
5. an allgemeinen Messen und Märkten (Meß- und Marktwechsel).

Inhaltlich stimmt hiermit der deutsche Art. 4, 4 überein.

Abs. II des Art. 32 poln. WVO. ist der breite Ausdruck für das Wörtchen „nur" im deutschen Art. 4, 4, aus dem ebenso hervorgeht, daß ein Wechsel, der die Zahlungszeit in anderer als der gesetzl. vorgesehenen Weise regelt, ungültig ist. Für beide Rechte ist zu bemerken: Der Verfalltag wirkt zu Gunsten beider Teile. Das ist anders als im bürgerlichen Recht. Im Wechselrecht kann der Gläubiger die Zahlung nicht vorher verlangen, der Schuldner sie nicht vorher bewirken.*)

Art. 33.

Ein Sichtwechsel ist bei Vorlegung fällig, d. h. er ist zahlbar, sobald eine Präsentation zur Zahlung geschieht. Eine solche muß innerhalb 6 Monaten nach Ausstellung, im deutschen Recht innerhalb 2 Jahre, vorgenommen werden bei Verlust der wechselmäßigen Ansprüche gegen Aussteller und Indossanten. In beiden Rechten kann der Wechsel selbst eine andere Frist angeben: der Aussteller kann kürzere und längere Fristen stellen, die Indossanten können diese Fristen abkürzen mit der Wirkung, daß ihre wechselmäßige Verpflichtung erlischt, wenn der W. nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt wird.

Art. 34.

Den Verfall des Nachsichtwechsels regelt Art. 34, I und 35. Der Termin wird bestimmt nach dem Datum der Annahme oder des Protestes mangels Annahme. Hierüber vgl. Art. 22 poln. WVO., wonach ein Wechsel innerhalb 6 Monaten ab Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden muß, wozu dann noch der Tag aus Art. 23 kommen kann. Auf diese Weise läßt sich der späteste Verfalltag ab Ausstellung errechnen.

Art. 34, II gibt Auslegungsregeln für den Fall der nichtdatierten Annahme. Er entspricht dem deutschen Art. 20, III. Ist nämlich die rechtzeitige Datierungseinholung oder ein Protest unterblieben, so sind die Rechtsfolgen gegenüber dem Akzeptanten andere als gegenüber den Regreßschulnern, wenn die Frist, die das Gesetz zur Datierungsein-

*) Staub-Stranz a. a. O. Anm. 27 zu Art. 4.

holung od. Protestierung vorschreibt, verflossen ist, so wird der Akzeptant von seiner Verpflichtung nicht etwa frei, sondern die Fälligkeit tritt nach Ablauf dieser Frist und der im Wechsel angegebenen Nachfrist selbst ein.

Art. 35.

Nähere Bestimmungen über die Berechnung der Fälligkeitstermine bei Wechseln, die nach einem Datum oder nach Vorzeigung fällig sind findet, sich in Art. 35. Diese Regelung entspricht der des deutschen Rechtes. Art. 32; 30, 2; 35 WO. Nur Abs. IV überläßt bei Meß- und Marktwechseln nicht, wie der deutsche Art. 35 es primär tut, die Festsetzung der Zahlungszeit den partikulären Gesetzen der Meß- und Marktorte, sondern legt einheitl. als Termin den Vortag des Schlusses der Messe fest, was nach deutschen Recht, allerdings subsidiär, auch gilt.

Art. 36.

Dieser Art. behandelt die Umrechnung der Fälligkeitstermine bei verschiedenen Kalendern. Diese Umrechnungsregeln gelten auch für die Vorlegungsfristen des Wechsels gemäß Art. 36, III, was der deutsche Art. 34 WO. nicht zum Ausdruck bringt. Art. 36, I drückt den allgemeinen Grundsatz aus, der auch in Deutschland in Geltung ist: nämlich für das Ausstellungsdatum ist die Zeitrechnung des Ausstellungsortes, für den Verfalltag, die des Zahlungsortes maßgebend. Davon bildet Abs. II eine Ausnahme für den Datowechsel, die mit der Regelung des deutschen Art. 34 übereinstimmt. Es sind im polnischen Recht (Abs. IV) Vorbehalte auf dem Wechsel möglich, aus denen sich ergibt, daß andere Grundsätze gelten sollen. Im deutschen Recht hat man nur die Möglichkeit zu bestimmen, ob nach altem oder neuem Stil gerechnet werden soll. Wegen der Gegenstandslosigkeit in der heutigen Zeit sind diese Art. praktisch wohl die bedeutungslosesten des ganzen Wechselrechtes überhaupt.

Teil VI. Bezahlung.

Art. 37.

Der Art. 37, I im Verein mit Art. 43 drückt ungefähr dasselbe aus wie der deutsche Art. 41 WO., er behandelt nämlich Präsentation und Protest mangels Zahlung. Präsentation und Protest sind die Bedingungen des Regresses. Diese beiden Erfordernisse sind aber im deutschen Recht besser als eines zu betrachten, denn es braucht nicht bewiesen zu werden, daß präsentiert und protestiert wurde, sondern es muß durch den Protest einmal die Präsentation und ferner die trotz Präsentation nicht erfolgte Zahlung bewiesen werden.*) Im polnischen Recht dagegen muß in der in Art. 37 vorgeschriebenen Zeit zur Zahlung vorgelegt werden. Es bedarf also einer formellen Vorlegung. (Im deutschen Recht könnte der Schuldner gleich vor einer Vorlegung

*) R. G. im Jur. W. 97/12.

erklären, daß er nicht bezahlen werde). Durch den Protest mangels Zahlung wird nur die Nichtzahlung bestätigt. Das ist der Unterschied zum deutschen Recht.

Eine dem Abs. II des Art. 37 entsprechende Bestimmung, daß Vorlegung des Wechsels bei einer Abrechnungskammer gleichbedeutend mit der Präsentation zur Zahlung ist, gibt es im deutschen Recht nicht. Abrechnungskammer ist die Clearingabteilung bei der polnischen Bank.

Art. 38.

Dieser Art. behandelt die Modalitäten der Bezahlung durch den Hauptschuldner und zeigt keine Verschiedenheit zum deutschen Recht. Vgl. Art. 39, 1; 38; 39, 2 WO.

Art. 39.

In Art. 39 ist der Grundsatz ausgedrückt, daß der Fälligkeitstermin zu Gunsten von Gläubiger und Schuldner wirkt, daß vorher also der Gläubiger Zahlung nicht verlangen, der Schuldner sie nicht bewirken kann. Das deutsche Recht sah von einer ausdrücklichen Kodifikation dieses Grundsatzes ab und konnte das mit Recht auch tun. Trotzdem kommt aber nicht etwa § 271, II BGB., demzufolge im Zweifel die Zeitbestimmung zu Gunsten des Schuldners wirken würde, im Wechselrecht nicht in Betracht, da die Wechselobligation naturgemäß keine Auslegung leidet auf Grund von Momenten, die außerhalb des Wechsels liegen. Wer am Fälligkeitstermin an den Empfangsberechtigten bezahlt, wird von der Verpflichtung befreit, außer, wenn er sich Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zu schulden kommen läßt. Empfangsberechtigt ist der aus dem Wechsel Legitimierte: Der Remittent oder nach Art. 15 der durch eine zusammenhängende Kette von Indossamenten legitimierte Inhaber des Wechsels. Der Schuldner muß auf sein Risiko die Richtigkeit der Reihenfolge der Indossamente prüfen. Die Echtheit der Indossamente braucht er hingegen nicht zu prüfen, wohl aber die Identität des Präsentierenden mit dem aus dem Wechsel Legitimierten.

Art. 40. Münzsorte.

Art. 40, I, 1 entspricht dem deutschen Art. 37 und gibt wie dieser dem Wechselschuldner für einen bestimmten Fall ein Wahlrecht in Bezug auf die Berechnungsart, es sei denn, daß der Aussteller Zahlung „effektiv" bestimmt hat. Satz 2 findet sich nicht in der deutschen WO., ist aber offenbar selbstverständlich. Aus dem Weltwechselrechtsentwurf übernommen und gegenüber dem deutschen Recht neu ist der Satz 3 des ersten Absatzes des Art. 40. Es kann, wenn der Wechsel auf eine andere Valuta lautet, die am Zahlungsort nicht im Umlauf ist, hiernach der Aussteller auf dem Wechsel bestimmen, daß eine bestimmte Berechnungsart angewendet werden müsse. Hierdurch ist die nach deutschem Recht dem Schuldner im Falle des Fehlens einer Effektivklausel zustehende Wahl, ob er in einheimischer oder in fremder Währung zahlen will, genommen. In diesem Fall muß unter An=

wendung des so vorgeschriebenen Kurses in Landeswährung gezahlt werden. Obwohl Art. 40, I die Frage der Einlösung von Wechseln in fremder Valuta vollkommen klar löst, ist eine Durchführung dieser Vorschrift nicht erreichbar, da er mit andern Gesetzen der polnischen Republik in Widerspruch steht. Art. 40 ist in Polen einer der umstrittensten. In den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslovakischen Handels- und Gewerbekammern Nr. 3, Reichenberg vom 1. Febr. 1926, 5. Jahrgang, finden sich folgende Aufklärungen über die strittige Frage, die der Zentrale von polnischen Juristenkreisen zugegangen sind: Wenn man den wörtlichen Text des Art. 40 in Betracht zieht, dann scheint es wirklich, daß der Wechselbetrag in effektiver Auslandsvaluta eingetrieben werden kann. Die Sache ist jedoch schwieriger, wenn man den Inhalt des Art. 40 mit der Vorschrift über das Zivilverfahren vergleicht. Art. 40 WVO. kollidiert mit dem Gesetze über das Zivilverfahren, das keine andere Execution kennt als in inländischer Valuta. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, entweder den Gegenstand, sofern ihn der Schuldner nicht hergibt, abzunehmen oder die Execution zu führen, die im Verkauf von Mobilien oder Immobilien in inländischer Valuta besteht. Der Gerichtsvollzieher ist nicht berechtigt für den Erlös ausländische Valuta zu kaufen. Es sei bemerkt, daß der Fortbestand des Art. 40 der poln. WVO. bei dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes über das Zivilverfahren eine Anomalie darstellt, da die ausländische Valuta, wenn der Schuldner sie weigert, nicht hereinzubekommen ist.

Abs. II des Art. 40. Wenn der Wechsel auf eine Währung lautet, die im Lande der Ausstellung und im Lande der Zahlung denselben Namen, aber einen andern Wert hat, so gilt die Vermutung, daß die Währung des Zahlungsortes gemeint ist. Das Gleiche gilt auch im deutschen Recht.

Art. 41.

Dieser Art. enthält wie der deutsche Art. 40 Bestimmungen über das Hinterlegungsrecht des Schuldners, wenn der Gläubiger den Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorlegt. Nach den polnischen Bestimmungen kann nur bei Gericht des Zahlungsortes hinterlegt werden. Es fehlen deshalb die Worte des deutschen Art. 40 in dem poln. Art.: „oder einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt.“ Einer Vorladung des Inhabers bedarf es auch in Polen nicht.

Teil VII. **Regreß wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung.**

Der VII. Teil der poln. WVO. betrifft den Regreß, wohl das wichtigste Kapitel in einer WO. überhaupt. Gerade in dieser Materie finden sich viele und oft grundlegende Abweichungen vom deutschen Recht, die wiederum meist aus dem Weltwechselrecht stammen. Der wichtigste Unterschied ist wohl der, daß es im polnischen Recht nur einen Regreß gibt, nämlich den auf sofortige Zahlung, nicht etwa auf Sicherheitsleistung, und daß dieser Regreß auf sofortige Zahlung nicht nur

im Falle der Nichthonorierung, sondern auch wegen Nichtannahme und Unsicherheit des Akzeptanten ergriffen werden kann. Offenbar ist hier den Wünschen des Handels Rechnung getragen worden, der die Beseitigung des Regresses auf Sicherstellung schon lange fordert, einmal, weil diese Sicherheitsleistung für den Regreßpflichtigen eine weit drückendere Belastung darstellt als sofortige Zahlung, und ferner, weil dadurch oft nicht geringe Werte auf verhältnismäßig lange Zeit der freien Verfügung und dem allgemeinen Verkehr entzogen werden. Die Gestattung des Regresses auf sofortige Zahlung wirkt sicher erhöhend auf die Umlaufsfähigkeit des Wechsels und stärkt dessen Eigenschaft als Kreditmittel.

Art. 42.

Art. 42, I enthält in Bezug auf den Kreis der Regreßpflichtigen eine Erweiterung gegenüber dem deutschen Recht, denn während sich bei uns nach Art. 41; 25 der Regreß nur gegen Indossanten und Aussteller richtet (dazu kommt allerdings nach Art. 81 WO. noch der Aval), läßt Art. 42, I poln. WVO. den Besitzer des Wechsels auch gegen andere Wechselschuldner Regreß nehmen. Art. 42 vereinigt in sich die Vorschriften über beide Arten des Regresses, nämlich den Regreß nach Fälligkeit, wenn die Zahlung nicht erfolgt ist, und den Regreß vor Fälligkeit. Hier gehört zur Begründung der Klage:

1. daß die Annahme abgelehnt ist, oder
2. daß der Bezogene, gleichgültig, ob er angenommen hat oder nicht, unsicher wird. Das deutsche Recht kennt nur den Regreß wegen Unsicherheit des Bezogenen, der angenommen hat, oder
3. daß bei einem Wechsel, dessen Präsentation zur Annahme nach Art. 21, I, 2 verboten ist, der Aussteller unsicher oder zahlungsunfähig wird. Einen Regreß wegen Unsicherheit des Ausstellers gibt es im deutschen Recht überhaupt nicht.

Diese Ziffer 2 und 3 gehen sogar über den Weltwechselrechtsentwurf hinaus, der nur Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten gelten läßt, und stellen offenbar eine völlige Neuschöpfung Polens dar.

Art. 43.

Ebenso wie im deutschen Recht (Art. 25; 41, I, 2) ist im polnischen regelmäßige aber nicht ausnahmslose condicio sine qua non für den Regreß die Bestätigung der Nichtannahme bezw. der Nichtbezahlung durch einen Protest. Die Präsentation geschah nach Art. 20 poln. WVO., bezw. Art. 37. Die Vorlegung zur Annahme bezw. zur Zahlung richtet sich nach den Vorschriften der betreffenden Abschnitte und hat mit dem Regreß selber nichts zu tun. Es ist in Polen zum Regreß nicht erforderlich, wie nach der deutschen WO., daß der Wechsel präsentiert und protestiert wurde. Es bedarf deshalb auch nicht des Nachweises der Präsentation durch den Protest wie im deutschen Recht, sondern erforderlich ist lediglich die Bestätigung der Nichthonorierung bez. Nichtannahme durch den Protest.

Im Falle des Art. 42, Ziffer 2 u. 3, d. i. Regreß wegen Unsicherheit des Bezogenen oder Ausstellers, bedarf es nicht einmal eines Protestes, denn Art. 43, I beschränkt sich deutlich auf den Fall der Ablehnung der Annahme oder Bezahlung. Abs. V des Art. 43 spricht es übrigens ausdrücklich aus.

Art. 43, II erstreckt die Frist für die Protesterhebung wie Art 41, II WO. bis auf den 2. Werktag nach Fälligkeitstermin.

Der Protest wegen Nichtannahme muß in der Frist, die zur Vorlegung des Wechsels zur Annahme sei es gesetzlich oder nach Art. 21 durch den Aussteller auf dem Wechsel vorgeschrieben ist, erhoben werden. Hier könnte der Regreßnehmer in dem Falle, daß nach Art. 23, II der Trassat eine zweimalige Vorlegung zur Annahme verlangt, leicht in Versäumnis geraten und deshalb bestimmt das Gesetz, daß in diesem Falle der Protest auch noch am folgenden Tag zulässig ist. Art. 43, III, 2.

Der Protest wegen Nichtannahme befreit von der Vorlegung zur Zahlung und vom Protest wegen Nichtbezahlung des Wechsels. Dies bestimmt Abs. IV dieses Art. und drückt damit aus, daß der Protest mangels Annahme gleichwertig ist dem Protest mangels Zahlung. Beide Regresse gehen ja auf sofortige Bezahlung wie oben ausgeführt wurde. Im deutschen Rechte ist das, weil die beiden Regresse unter sich verschieden sind, ganz anders. Bei uns macht ein Protest mangels Annahme einen solchen mangels Zahlung nicht überflüssig,*) und wenn schon dieser Protest bei uns nicht überflüssig wird, so wird natürlich auch die Vorlegung zur Zahlung erst recht nicht überflüssig, denn diese ist ja Voraussetzung des Protestes mangels Zahlung.

Art. 43 Abs. V bestätigt ausdrücklich den Schluß aus Art. 43, II, daß es nämlich beim Regreß wegen Unsicherheit keiner Vorlegung zur Zahlung und keines Protestes mangels Zahlung bedarf, während im deutschen Recht dadurch, daß mit Sicherheit zu erwarten ist, der Trassat werde nicht zahlen, z. B., weil er in Konkurs gefallen ist, weder den Protest mangels Zahlung noch die Vorlegung zur Zahlung überflüssig macht. Dagegen schließt sich Abs. VI des poln. Artikels dem deutschen Rechte an für die „andern Fälle" des Art. 43, Ziff. 2. Das sind die Fälle, in denen nach Ausstellung des Wechsels die Zwangsvollstreckung erfolglos in das Vermögen des Bezogenen, der angenommen hat oder nicht, betrieben worden ist. In diesem Falle verlangt auch Polen Vorlegung zur Zahlung und Protest mangels Zahlung, als Bedingung des Regresses.

Art. 44.

Abs. I des Art. 44 betrifft eine für die Stellung des Wechselinhabers wichtige Frage, nämlich die Notifikationspflicht: Der Besitzer des Wechsels muß über die Nichtannahme oder die Nichtbezahlung seinen Indossanten und den Aussteller im Laufe von 4 Wochentagen, die dem Tage des Protestes und im Falle des Vorhaltes ohne Kosten

*) Staub-Stranz aaO. Anm. 4 zu 41.

dem Tage der Vorlegung folgen, benachrichtigen. Die deutsche WO. kennt eine Notifikationspflicht nur im Falle der Nichtbezahlung und auch hier nur gegenüber dem unmittelbaren Vormann. Die poln. WVO. erstreckt diese Pflicht auch auf die Fälle der Nichtannahme, ferner muß auch der Aussteller benachrichtigt werden. Die Frist beträgt in Deutschland 2 Tage in Polen 4 Werktage.

Das gilt für den ersten Fall der Benachrichtigung. Später muß jeder Indossant seit Empfang seiner Benachrichtigung seinen Vormann benachrichtigen bis zum Aussteller. Das deutsche Recht unterscheidet nicht zwischen erster Benachrichtigung und den folgenden.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung seiner Adresse weitergegeben, oder ist diese unleserlich (hierin liegt eine Erweiterung gegenüber der deutschen WO.), so genügt in beiden Rechten die Benachrichtigung des Vormannes desselben. Ueber die Art der Benachrichtigung sagt der Art. 45 WO., daß sie schriftlich geschehen müsse. Die poln. WVO. Art. 44, IV, 1 dagegen läßt ausdrücklich jede Art der Benachrichtigung zu. Der Benachrichtigende muß im Bestreitungsfalle nur beweisen, daß er die Notifikation ausgeführt hat. Das entspricht dem deutschen Art. 46 mit der Maßgabe, daß die poln. Notifikation in jeder Weise geschehen kann. Zur Wahrung der Frist genügt es in beiden Rechten, daß das Schreiben im vorgeschriebenen Zeitraum zur Post gegeben wurde.

Wer innerhalb der obengenannten Frist diese Mitteilung nicht macht, verliert die Rechte aus dem Wechsel nicht, haftet aber für den durch seine Fahrlässigkeit verursachten Schaden, jedoch nur bis zur Höhe des Wechselbetrages. Abs. VI.

Art. 45.

Dieser Art. betrifft den Fall des Protesterlasses und zeigt eine weitere Ausnahme (erster Art. 43, V) von der Regel, daß Protest condicio sine qua non für den Regreß ist, und zwar kennt diesen Ausnahmefall auch das deutsche Recht in Art. 42 WO. Zu beachten ist, daß in beiden Ländern dem Wechselinhaber nicht sein Recht auf Protestierung genommen werden soll, sondern nur die Pflicht hierzu ihm erlassen wird. Ein solcher Vorbehalt befreit den Inhaber weder von der Vorlegung des Wechsels innerhalb der vorgeschriebenen Zeit, noch von der Benachrichtigung des vorhergehenden Indossanten und Ausstellers. Der Beweis der Nichtinnehaltung der Frist liegt dem ob, der sich auf diesen Umstand gegenüber dem Inhaber beruft.

Abs. III steht im Widerspruch zum deutschen Recht, wonach der Vorbehalt nur gegen den wirkt, der den Protest erlassen hat, auch wenn es der Aussteller ist. Nach poln. Recht dagegen ist ein solcher Vorbehalt, der vom Aussteller ausgeht, gegenüber allen Wechselschuldnern wirksam. Art. 45, III, 1. Im deutschen Art. 42, 3 ist gesagt: Gegen die Pflicht zum Ersatz der Kosten schützt jene Aufforderung, keine Kosten zu machen, nicht. Protestiert also in Deutschland ein solcher Wechselschuldner trotzdem, so kann er vom Regreßpflichtigen Ersatz der Protestkosten verlangen. Das poln. Recht bestimmt, daß er sie im Gegenteil

selbst tragen müsse. Nur wenn der Vorbehalt von einem Indossanten ausgeht, belasten die Kosten alle Wechselschuldner.

Art. 46.

Abs. I Art. 46 drückt die solidarische Haftung der Wechselverpflichteten gegenüber dem Wechselinhaber aus. Vgl. Art. 81, I, 3 WO. 1. Halbsatz.

Wenn der Inhaber die Wechselverpflichteten in Anspruch nimmt, so ist er wie im deutschen Recht dabei nicht an die Reihenfolge ihrer Verpflichtungen gebunden. Dasselbe Recht hat jeder Wechselschuldner, der den Wechsel eingelöst hat. Das ergibt sich für das deutsche Recht aus Art. 51 WO.

Abs. IV betrifft den Sprungregreß oder regressus per saltum. Vgl. Art. 49 WO. Der Regreßnehmer hat aber auch das ius variandi, d. h. er kann von einer einmal getroffenen Wahl wieder abgehen und einen andern verklagen, ohne daß einer der Verpflichteten befreit wird. Auffallend ist hier im Wortlaut des poln. Gesetzes die Uebersetzung Nachfolger. Es sollen doch offenbar die Nachmänner gemeint sein.

Art. 47, 48. Berechnung der Regreßsumme.

Es werden hier die Ansprüche des Inhabers und der Indossanten getrennt behandelt.

Nach Art. 47 kann der Inhaber von dem Regreßpflichtigen dasselbe verlangen, wie im deutschen Recht Art. 50, nur mit der Maßgabe, daß im polnischen Recht der Regreß mangels Annahme dem mangels Zahlung gleichsteht und daß Zinsen auf dem Wechsel selbst vorbehalten werden können, sodaß also Regreßsumme ist:

1. Die nichtangenommene oder nichtbezahlte Wechselsumme + der vorbehaltenen Zinsen.
2. Die gesetzlichen Zinsen seit Fälligkeit.
3. Protestkosten und andere Auslagen.
4. Provision. Diese allerdings nur in halber Höhe gegenüber dem deutschen Recht nämlich 1/6 %.

Durch die Zulassung des Regresses auf sofortige Zahlung bei nicht erhaltener Annahme oder bei Unsicherheit ist für das poln. Recht die Vorschrift des Art. 47, II bedingt, wonach in diesen Fällen Zwischenzins abgezogen werden kann. Dies mußte der poln. Gesetzgeber aus Gründen der Billigkeit tun, daß der Wechselinhaber nicht verlangen kann, daß er bei vorzeitiger Erfüllung denselben Betrag erhalte, der ihm erst später am Fälligkeitstermin zustehen würde. Damit nun der Wechselinhaber aber auch nicht geschädigt wird, andererseits jedoch nicht mehr erhält als ihm zusteht, hat das Gesetz noch nähere Bestimmungen darüber getroffen, wie dieser Zwischenzins zu berechnen ist.

Art. 48.

Art. 48 nun behandelt die Ansprüche der Indossanten, die den Wechsel eingelöst haben. Die Regreßsumme berechnet sich bei diesem Rembourstregreß wie im deutschen Recht.

Eine Berechnung sowohl der Regreßsumme, wie auch der Remboursregreßsumme nach eventuell höheren ausländischen Sätzen, wie sie das deutsche Recht (Art. 52 WO.) kennt, ist im polnischen Recht nicht zugelassen.

Art. 49.

Jeder Wechselschuldner, gegen den der Regreß geltend gemacht wird oder werden kann, kann verlangen, daß ihm gegen Bezahlung der Regreßsumme der Wechsel, der Protest, sowie auf Kosten des Schuldners eine Quittung ausgehändigt wird. Durch seine Fassung vereinigt dieser Artikel zwei Artikel des deutschen Rechts in sich nämlich: Art. 48 WO., nach dem jeder Wechselschuldner, gegen den der Regreß geltend gemacht werden kann, das ius afferends, das Einlösungsrecht hat, und Art. 54 WO., welcher besagt, daß der Wechselschuldner, gegen den Regreß geltend gemacht wird, nur gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer Quittung zu leisten verpflichtet ist. Uebrigens sei hier noch auf Art. 38 poln. WBO. verwiesen, der ungefähr dieselbe Materie in Bezug auf den Bezogenen behandelt.

Der Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann wie in der deutschen WO. sein und seiner Nachfolger Indossament streichen.

Art. 50.

Die Zulassung des Zahlungsregresses bei Nichtannahme bedingt ferner die Vorschrift des Art. 50. Es würde nämlich bei einer Teilannahme der Inhaber des Wechsels, wenn er wegen des andern nicht angenommenen Teiles Regreß auf sofortige Zahlung nehmen will, ohne die Bestimmung des Art. 50 in eine mißliche Lage kommen, denn die Ausübung des Zahlungsregresses ist notwendigerweise an die Rückgabe des Wechsels gebunden, andererseits aber darf der Wechsel, soweit er angenommen ist, in seiner Zirkulationsfähigkeit nicht beschränkt werden. Aus diesem Grund nun hat der vorerwähnte Art. bestimmt, daß derjenige, der im Falle des Regresses nach teilweiser Annahme des Wechsels den nichtangenommenen Teil der Wechselsumme bezahlt hat, die Bestätigung der Bezahlung auf dem Wechsel und eine bes. Quittung verlangen kann. Außerdem hat der Wechselinhaber ihm eine durch ihn beglaubigte Abschrift des Wechsels zwecks Ermöglichung weiteren Regresses zu übergeben.

Abs. 51.

Abs. I dieses Art. gibt dem Regreßnehmer die Möglichkeit seine Rechte in der Weise auszuüben, daß er auf den Regreßpflichtigen einen Rückwechsel zieht. Dieser muß in beiden Rechten auf Sicht gestellt werden und darf nicht domizilliert sein (a drittura). Der Rückwechsel umfaßt außer der Regreßsumme auch noch die Vermittlungsgebühr und Stempelgebühr für denselben. Wird der Rückwechsel vom Inhaber des Wechsels ausgestellt und ist der Wohnort des Regreßnehmers verschieden von dem des Regreßpflichtigen, so bestimmt sich die Höhe der Wechselsumme gemäß dem Kurse, den ein Wechsel auf Sicht hat, der vom Zahlungsort des ersten Wechsels an den Wohnsitz des Bezogenen

überwiesen ist. Das entspricht dem deutschen Art. 50, II, 1 WO. Wurde aber der Rückwechsel von einem Indossanten ausgestellt, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs eines Sichtwechsels, der vom Wohnsitz des Ausstellers an den Wohnsitz des Regreßpflichtigen überwiesen ist. Vgl. Art. 51, I, 1 WO.

Art. 52.

Daß es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten oder Akzeptantenavalisten weder einer Präsentation, noch einer Protesterhebung bedarf ergibt sich aus Art. 52, I. (deutsch 44 WO.) Nach fruchtlosem Ablauf der dort aufgezählten Fristen verliert der Inhaber sein Recht gegen den Aussteller, Indossanten und andere Wechselschuldner, mit Ausnahme des Akzeptanten und Akzeptantenavalisten, denen gegenüber es keiner Vorlegung und keines Protestes bedarf, gegen die also auch die Fristen nicht eingehalten werden müssen.

Im Falle der Nichtvorlegung des Wechsels zur Annahme in der durch den Aussteller vorbehaltenen Zeit (Art. 21 poln. WVO.) verliert der Inhaber das Regreßrecht wegen Nichtannahme oder Nichtbezahlung, außer, wenn aus dem Inhalt des Vorbehaltes hervorgeht, daß der Aussteller sich nur der Haftung für die Annahme entziehen wollte. Diese Vorschrift korrespondiert mit der des Art. 9, II poln. WVO., wonach sich der Aussteller von der Haftung für die Annahme, nicht aber für die Bezahlung befreien kann. Hier aber wird er, wenn die Vorlegungsfrist versäumt wurde, auch der Haftung für die Bezahlung ledig.

Abs. III entspricht dem Art. 19, 3 WO. und ist Ergänzungsvorschrift zu Art. 21, III: wenn nämlich den Vorbehalt bezüglich der Zeit der Vorlegung der Indossant gemacht hat, so kann nur er sich darauf berufen, d. h. es erlischt nur seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist präsentiert worden ist. Das entspricht der deutschen Regelung.

Art. 53.

Am Ende dieses Abschnittes über den Regreß hat die poln. WVO. noch eine Bestimmung in Art. 53, die dem deutschen Recht unbekannt ist. Es handelt sich um die Frage inwieweit höhere Gewalt bei Versäumung von Fristen für Handlungen, die zur Erhaltung des Wechselrechtes notwendig sind, in Betracht zu ziehen ist. Das deutsche Recht hat eine Verlängerung bei Vorliegen höherer Gewalt nicht vorgesehen, einmal nicht deshalb, weil es den streng ausgebildeten Wechselformalismus nicht durchbrechen wollte und ferner nicht, weil man nicht in der Lage ist eine strikte Definition für den Begriff der höheren Gewalt zu geben.*) In diesem Sinne hat auch öfters das ROHG. entschieden, daß Schwierigkeiten oder die Unmöglichkeit der Vorlage oder des Protestes den Gläubiger treffen,**) eine höhere Gewalt also

---

*) Thöl, Protokolle zur WO. S. 259. Grünhut, Handbuch Bd. 2 § 121.
**) ROGH. 1/288; 9/197; 11/220. Grünhut aaO.

nicht berücksichtigt wird. Zu bemerken ist hierbei vielleicht noch, daß offenbar inkonsequenterweise bei der Verjährung des Wechsels das deutsche Recht die höhere Gewalt berücksichtigt. Das poln. Recht nimmt nun nicht diesen strengen Standpunkt ein, sondern trägt vielfachen Wünschen aus Handelskreisen Rechnung dadurch, daß es in die Kodifikation des WR. von 1925 Bestimmungen hierüber aufnahm.*) Im poln. Recht werden die Fristen verlängert, wenn die Vorlegung des Wechsels oder der Protest wegen höherer Gewalt in den vorgeschriebenen Fristen nicht ausgeführt werden kann.

Abs. II des Art. 53 stellt aber in diesem Falle eine Notifikationspflicht sowie eine Vermerkspflicht für den Wechselinhaber auf. Dieser hat nämlich seinen Indossanten ohne schuldhaftes Zögern über den Fall der vis maior zu benachrichtigen und er hat ferner Ort und Datum dieser Benachrichtigung durch einen unterschriebenen Vermerk auf dem Wechsel oder dessen Verlängerung zu bestätigen. Nach Aufhören der höheren Gewalt muß der Inhaber des Wechsels unverzüglich den Wechsel zur Annahme oder zur Bezahlung vorlegen und, wenn es nötig ist, Protest erheben.

Eine Einschränkung dieser Regel bietet Abs. IV. Dauert nämlich die höhere Gewalt länger als einen Monat nach Fälligkeit, so kann Regreß ohne Vorlegung des Wechsels und ohne Protest genommen werden. Für diejenigen Wechsel aber, die gegen Vorzeigung oder eine gewisse Zeit nach Vorzeigung fällig sind, läuft diese 30tägige Frist von dem Tage an, an dem der Inhaber seinen Indossanten über das Vorliegen der höheren Gewalt benachrichtigt hat, und zwar auch dann, wenn die Benachrichtigung schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgt ist.

In Abs. IV wird der Begriff der höheren Gewalt näher umschrieben, soweit er für das Wechselrecht in Betracht kommen soll. Es werden rein persönliche Umstände, die den Inhaber des Wechsels oder die Person betreffen, der die Vorlegung des Wechsels oder die Erhebung des Protestes aufgetragen worden ist, ausgeschaltet.

Teil VIII. Intervention. Annahme und Bezahlung durch Intervention.

Der nun folgende Teil der poln. WVO. behandelt die Frage der Intervention. Unter derselben versteht man das Eingreifen einer dritten Person in den gestörten Wechsellauf. Ihr Zweck ist den Regreß zu verhindern. Es gibt Intervention bei Annahme und eine solche bei Bezahlung. Wie das deutsche Recht, so kennt auch das polnische die beiden Formen der Intervention nämlich: Das Eingreifen auf Grund einer Notadresse und das Eingreifen ohne einen solchen Vermerk auf dem Wechsel. In der Systematik des poln. Gesetzes kommt zuerst ein allgemeiner Teil (Art. 54) über die Intervention im weiteren Sinn, dem dann je ein Abschn. über die Annahme durch Intervention (Art. 55—57) und die Bezahlung durch Intervention (Art. 58—62) folgt.

*) Diese Bestimmung stammt aus dem Weltwechselrechtsentwurf, der sie seinerseits aus Frankreich u. England entlehnte. Späing fr. belg.-engl. WR. i. Anschl. a. d. allg. d. WO. Berlin 1890.

Art. 54.

Der Aussteller oder der Indossant kann die Person bezeichnen, die den Wechsel im Notfall annehmen oder bezahlen soll. Die Bezeichnung muß, um wechselrechtlich Wirkung zu haben auf dem Wechsel selbst stehen. Ueber Form und Stelle der Notadresse auf dem Wechsel schweigen beide Rechte. Während aber nun das deutsche Gesetz selbst es im Unklaren läßt, wer Notadressant sein kann, dies festzustellen vielmehr der Wissenschaft überläßt, ergibt sich aus dem poln. Art. 54, I, daß Aussteller und Indossanten, soweit sie nicht ohne obligo giriert haben, eine Notadresse benennen können. Es entspricht ja auch dem Wesen einer Notadresse, daß nur ein Regreßpflichtiger Notadressant sein kann. Deshalb kann z. B. der Akzeptant, der Haupt- und nicht Regreßschuldner ist, kein Notadressant sein.*)

Art. 54, II bezieht sich auf die Intervention ohne vorherigen schriftlichen Vermerk auf dem Wechsel, ohne Notadresse. Der Wechsel kann unter den in Art. 55—62 näher bezeichneten Bedingungen durch Intervention zugunsten irgend eines Wechselschuldners angenommen werden.

Darüber, wer Notadressat sein kann, handelt Abs. III des Art. 54. Jede dritte Person, auch der Bezogene oder eine sonst schon im Wechselverbande stehende Person, mit Ausnahme des Akzeptanten, Intervenient und somit auch Notadressat sein. Dies entspricht auch dem deutschen Recht. Hier wie dort steht auch dem nichts im Wege, daß der Aussteller eine Notadresse auf sich selbst auf den Wechsel setzen oder ohne eine solche zu eigenen Ehren eingreifen kann. Begrifflich ausgeschlossen sind nur Akzeptant und Aussteller des eigenen Wechsels, da sie Hauptwechselschuldner sind.

Ueber die Intervention benachrichtigt der Helfer ohne Verzug die Person, für welche er interveniert. Dieselbe Notifikation hat nach deutschem Recht unter Uebersendung des Protestes zu geschehen (Art. 58, 2 WO.). Das deutsche Gesetz stellt auch noch eine Frist auf, die im poln. Recht fehlt.

Art. 55.

Eine Annahme durch Intervention kann in allen Fällen, in denen Regreß auf sofortige Bezahlung vor Zahlbarkeit möglich ist, geschehen, außer wenn die Vorlegung zur Annahme verboten worden ist, was im deutschen Recht ja nicht möglich ist.

Abs. II des Art. 55 gibt dem Wechselinhaber die Möglichkeit die Annahme durch Intervention auszuschlagen, selbst in dem Falle, in dem eine Notadresse zur Annahme oder zur Bezahlung vorliegt. Diese Regelung widerspricht der deutschen Bestimmung aus Art. 56, wonach der Wechselinhaber, wenn eine Notadresse sich auf dem mangels Annahme protestierten Wechsel befindet, die Annahme seitens dieser Notadresse sich nicht nur gefallen lassen, sondern, bevor er überhaupt Regreß

*) So Bernstein aaO. 233. Lehmann aaO. 473. RG. in Jur. W. 08/114. Anderer Ansicht Rehbein allg. deutsche WO. mit Kommentar von Reichsgerichtsrat H. Rehbein, 8. Aufl., bearb. v. RG. Rat Dr. Mansfeld, Berl. 1908. Anm. 3 zu 56. Dernburg II § 275.

nehmen kann, sie von dieser sogar fordern muß. Nur die sog. ungerufene Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person, braucht im deutschen Recht der Inhaber nicht zuzulassen.

Wenn er aber sich mit der Annahme durch Intervention einverstanden erklärt, so hat er vor Fälligkeit keinen Regreß gegenüber seinen Vorgängern. So auch nach Art. 61 WO. mit der Maßgabe, daß im poln. Recht der Regreß auf sofortige Zahlung gemeint ist, während im deutschen Recht der Regreß mangels Annahme auf Sicherstellung geht. Auch die poln. Fassung schließt nicht aus, daß ein Regreß, wenn auch nicht vom Inhaber oder den Nachmännern des Honoraten, so doch Honoraten selbst oder dessen Vormännern geltend gemacht werden kann, was im deutschen Gesetz ausdrücklich ausgesprochen ist.

Art. 56.

Die Form der Annahme durch Intervention ist in Art. 56 geregelt. Es ist hier gegenüber der deutschen WO. insoferne eine Erleichterung eingetreten, als nach Art. 56 poln. WVO. die Feststellung derselben durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Wechsel zu geschehen hat, während nach unserer WO. die Feststellung durch Protest geschehen muß. Vgl. Art. 62; 88 WO. Diesen Annahmevermerk hat der Intervenient zu unterschreiben und ferner zu bezeichnen, zu wessen Gunsten die Intervention erfolgt ist. Ist eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, so gilt wie im deutschen Recht (Art. 59 WO.) die Intervention als zu Gunsten des Ausstellers ausgeführt.

Art. 57.

Die Wirkung der Annahme durch Intervention ist im polnischen Recht dieselbe wie in der deutschen WO. (Art. 60). Es wird durch sie der Intervenient dem Honoraten und dessen Nachmännern gegenüber wechselmäßig verpflichtet. Die Haftung des Ehrenakzeptanten ist eine Art Regreßübernahme. Der Ehrenakzeptant wird nicht wirklicher Akzeptant, er ist nur Regreßschuldner. Seine Haftung soll nicht weitergehen, als es der Zweck der Intervention nämlich die Vermeidung des Regresses erheischt. Das deutsche Recht läßt diese Verpflichtung des Ehrenakzeptanten wieder erlöschen, wenn ihm der Wechsel zur Zahlung nicht spätestens am 3. Werktage nach dem Zahlungstage vorgelegt wird. Der § 1, IV des Protestgesetzes hat eigens in Art. 60, 2 und 62, 1 der WO. die Worte „am 2. Werktage," wie es den allgemeinen Regeln über die Vorlegung entsprach, durch die Worte „ am 3. Werktage ersetzt, um den berechtigten Wünschen aus dem Handelsstande gerecht zu werden, die sich darauf stützen, daß bei einer größeren Zahl von Notadressen und Interventionen es erhebliche Schwierigkeiten mache, den Wechsel bei allen Beteiligten zu präsentieren und zu protestieren. Das poln. Gesetz hat eine solche Verlängerung nicht zugelassen.

Art. 57, II räumt dem Honoraten und dessen Vormännern die Befugnis ein, trotz der Annahme durch Intervention von dem Inhaber

des Wechsels gegen Bezahlung der Regreßsumme die Herausgabe des Wechsels und des Protestes zu verlangen, eine Befugnis, die dem deutschen Recht unbekannt ist.

Art. 58.

Die Bezahlung durch Intervention kann in allen Fällen erfolgen, in denen Regreß vor oder nach Fälligkeit des Wechsels geltend gemacht werden kann. Bezahlung durch Intervention ist im polnischen Recht also nicht nur möglich, wenn die Voraussetzungen des Regresses mangels Zahlung vorliegen, sondern auch, wenn ein Fall des Regresses mangels Annahme gegeben ist. Dies hängt offenbar damit zusammen, daß im poln. Recht auch der Regreß mangels Annahme auf sofortige Zahlung geht.

Eine Zeitbestimmung darüber, wann die Bezahlung durch Intervention auszuführen ist, enthält Art. 58, II. Darnach hat sie spätestens am folgenden Tage nach dem letzten Tage, der für den Protest wegen Nichtbezahlung vorgeschrieben ist, zu geschehen. Dieser Zeitpunkt errechnet sich nach Art. 43, II, poln. WVO. auf den dritten Tag nach Fälligkeit. Für das deutsche Recht vgl. Art. 62, 1 WO., geändert durch den § 1, IV Protestgesetzes.

Art. 59.

Art. 59 handelt von den Verpflichtungen bei der Ehrenzahlung und entspricht dem deutschen Art. 62, 1, 2. Es erübrigt sich darüber näher zu berichten.

Art. 60.

Die Bezahlung durch Intervention umfaßt die ganze Summe, die der Honorat zu bezahlen hätte, mit Ausnahme der Kommissionsprovision aus Art. 47, 4 poln. WVO. Der Inhaber, der eine solche Bezahlung anzunehmen ablehnt, verliert das Recht des Regresses gegen den, der befreit sein würde. Diese Fassung widerspricht nicht dem deutschen Art. 62, 3, wonach der Inhaber durch Zurückweisung einer von einem Dritten, der nicht Notadressat und auch nicht Ehrenakzeptant ist, angebotene, ungerufene Ehrenzahlung den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert, im Gegenteil ist die poln. Fassung viel weiter und begreift auch die Fälle der gerufenen Ehrenzahlung in sich.

Art. 61. Art. 62.

Die beiden letzten Artikel dieses Abschnittes der poln. WVO. zeigen keine Besonderheiten und keine Verschiedenheiten von der deutschen WO., deren Art. 62; 88, I, 4; 63 und 64 sie entsprechen.

Teil IX. Duplikate und Abschriften des Wechsels.

Duplikate sind gleichlautende Exemplare eines Wechsels, die alle originalen Unterschriften haben. Das poln. Gesetz beschränkt sich in Bezug auf die Vorschriften über Wechselduplikate auf eine bloße Uebersetzung der deutschen Bestimmungen des Abschnittes X, 1 WO. über Wechselduplikate. Art. 63—65 poln. WVO. Art. 66—69 WO.

Dasselbe gilt in der Hauptsache von den Wechselabschriften, die in der poln. WVO. in Art. 66—67, in der deutschen WO. Art. 70—72 geregelt sind.

Teil X. Fälschungen.

Art. 68 und 69.

Fälschungen irgend einer Unterschrift auch derjenigen des Ausstellers oder des Akzeptanten heben die Gültigkeit der anderen Unterschriften nicht auf. Dieser Grundsatz entspricht auch dem deutschen Art. 75 WO. Es ist dies der gesetzliche Niederschlag des Grundsatzes von der Selbständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen. Dagegen bestimmt Art. 69 ausdrücklich, daß im Falle der Veränderung des Wechseltextes die späteren Unterzeichner gemäß dem geänderten Text, die andern entsprechend dem früheren Text haften. Die Natur dieser Veränderung des Textes muß materiell sein. Bei formalen Veränderungen würde ja die Wechseleigenschaft gestört werden. Wenn im deutschen Recht der Grundsatz aus Art. 69 poln. WVO. nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so wird er von Praxis und Rechtsprechung dennoch schon lange gehandhabt.

Teil XI. Verjährung.

In diesem Abschnitt finden sich nicht nur deutsche Rechtssätze, wenig verändert durch weltwechselrechtlichen Einschlag, hauptsächlich nur in Bezug auf die Fristen, sondern es liegen diesem Teil der poln. WVO. auch Bestimmungen zu Grunde, die offenbar Neuschöpfungen Polens sind. Das sind in der Hauptsache diejenigen Vorschriften, die sich mit der Unterbrechung der Verjährung befassen, über welche Materie der Weltwechselrechtsentwurf nur wenig, die deutsche WO. aber nach Aufhebung des Art. 80 durch EG. HGB. Art. 8 Nr. 2 überhaupt keine Bestimmungen mehr enthält. Im deutschen Recht greifen nun die Vorschriften des BGB. Platz. Die Wechselverjährung ist eine echte Verjährung und keine Ausschlußfrist und zwar eine Verjährung im Sinn des materiellen Rechtes. Im Einzelnen verjähren die Wechselansprüche gegen den Akzeptanten in 3 Jahren vom Tag der Fälligkeit des Wechsels an gerechnet. Das ist auch die deutsche Akzeptverjährung aus Art. 77 WO. Wechselansprüche sind Ansprüche aus dem Wechsel selbst.

Die Ansprüche des Wechselinhabers gegenüber dem Indossanten und Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des Protestes an, der in der richtigen Zeit vollzogen ist, im Falle des Vorbehaltes „ohne Kosten" vom Tage der Fälligkeit an. Bei dieser Inhaberregreßverjährung stellt die Einführung einer einheitlichen Frist eine Vereinfachung dar gegenüber dem deutschen Recht, in welchem eine Staffelung der Fristen je nach räumlich verschiedenen Entfernungszonen Platz greift. Art. 78 WO.

Für die Rembourscregreßverjährung bestimmt Art. 70, III. Die Rückansprüche der Indossanten unter sich und gegenüber dem Aussteller verjähren in 6 Monaten von dem Tage an, an dem der

Indossant den Wechsel eingelöst hat oder an dem ihm die Klage zugestellt worden ist. Auch hier weist das deutsche Recht die Staffelung nach Zonen auf.

Eine einheitliche Verjährungsfrist für alle Wechselansprüche hat also auch das poln. Recht nicht eingeführt, obwohl eigentlich eine solche für den Verkehr von Vorteil gewesen wäre. Auch rechtlich betrachtet besteht wie Meyer*) ausführt kein Anlaß die Regreßschuldner, die die Zahlung des Bezogenen garantieren, anders zu behandeln als den Akzeptanten und die Ansprüche gegen sie einer kürzeren Verjährung unterliegen zu lassen, als die Ansprüche gegen jenen. Vom Gesichtspunkt der Rechtsvereinfachung und Rechtseinheit aus ist es auch tief bedauerlich, daß der Beginn der Verjährungsfristen nicht einheitlich geregelt werden konnte.

Besondere Bestimmungen über die Verjährung der vor Erlaß dieses Gesetzes ausgestellten Wechselschulden sind in verschiedenen VO. geregelt, die jedoch wegen ihres Uebergangscharakters wenig interessieren, zumal da sie vielfach gar nicht mehr in Kraft sind.

Art. 71.

Die Verjährung der Wechselansprüche wird allein und ausschließlich unterbrochen durch:

a) Einleitung der Klage,
b) Anmeldung des Wechselanspruches in einem Vergleichs- oder Konkursverfahren,
c) Streitverkündung oder Nebenintervention von Seiten des Beklagten,
d) schriftliche Anerkennung des Wechselanspruches.

Diesem Art. 71 entsprach der deutsche Art. 80 WO., der nun wie oben schon bemerkt aufgehoben wurde. (EG. HGB. § 8 Nr. 2. 10. V. 97). Jetzt enthält die deutsche WO. keine Bestimmungen mehr über die Unterbrechung der Verjährung. Es greifen vielmehr die Bestimmungen des BGB. Platz, soweit ihnen nicht Vorschriften aus dem Wechselrecht oder Folgerungen daraus entgegenstehen. In Deutschland wird die Verjährung sonach unterbrochen:

a) durch Anerkennung (208 BGB.) Dies ist jedoch bestritten.**) Diese Anerkennung kann auf jede Art geschehen. Das poln. Recht dagegen verlangt ausdrücklich eine schriftliche Anerkennung;
b) durch Klageerhebung und Klagesurrogate (209 BGB.) was dem poln. Art. 71 a bis c entspricht, wobei aber zu beachten ist, daß nicht alle Klagesurrogate des deutschen Rechtes auch im poln. Gesetz enthalten sind und demnach dort die Verjährung eben nicht unterbrechen. Zu nennen wäre z. B.: Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren und die Geltendmachung einer Aufrechnung im Prozeß.

---

*) Meyer, Weltw.-R., Denkschrift 1906 S. 310.

**) Dafür: Rehbein aaO. Anm. 7 zu Art. 79. Bernstein aaO. 202. Lehmann DJZ. 5 S. 172. Gareis-Riezler 120. Als bedenklich sieht es RG. im Recht 10, 1158 an. Dernburg II, § 277 bestreitet es.

Art. 72.

Die unterbrochene Wechselverjährung beginnt von Neuem zu laufen:

a. bis d.

Auch dies entspricht der deutschen Reglung 211 ff. BGB.

Art. 73.

Die Unterbrechung der Verjährung wirkt nur gegen dem Wechselschuldner, gegen den der die Verjährung unterbrechende Akt gerichtet ist. Dies ist im Art. 73 poln. WVO. ausdrücklich ausgesprochen.

Art. 74.

Dieser Art. bestimmt, daß der Verlauf der Verjährung keiner Hemmung unterliegt. Anders das deutsche Recht, in dem eine Hemmung der Verjährung von Wechselansprüchen anerkannt ist, weil für die ganze Materie der Verjährung hauptsächlich die Vorschriften des BGB. Anwendung finden. Es geben demnach Hemmungsgründe auch für die wechselrechtliche Verjährung ab:*) BGB. 202 Stundung, 203 Stillstand der Rechtspflege und vis maior, 204 Verwandtschaft zwischen Gläubiger und Schuldner. Dies letztere wenigstens nach herrschender Meinung, von Dernburg**) geleugnet.

Teil XII. Der Anspruch auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung.

Dieser Wechselbereicherungsanspruch ist seinem rechtlichen Wesen nach weder eine zivilrechtliche Schadenersatzforderung, noch ein Anspruch zivilrechtlicher Art aus ungerechtfertigter Bereicherung (etwa aus 812 f. BGB). Er ist auch kein Anspruch aus dem dem Wechselzuge zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft, noch ist er wie Staub***) meint „ein selbständiger Anspruch, dessen Bestandteile eine Vereinigung von wechselrechtlichen und zivilrechtlichen Elementen sind," denn die letzteren kommen für diesen Artikel nicht mehr und nicht weniger in Betracht als für die übrigen Art. der WO.****) Vielmehr schafft dieser Artikel einen Anspruch sui generis und zwar einen wechselrechtlichen mit genau in ihm geregelten Voraussetzungen. Bezüglich der näheren Reglung ist auf das deutsche Recht zu verweisen, da diese Materie in beiden Gesetzen gleiche Behandlung erfahren hat. Vgl. Art. 83 WO. Der einzige Unterschied besteht nur in der verschiedenen Verjährung dieses wechselrechtlichen Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung. Während Abs. II Art. 75 poln. WVO. den Anspruch in 3 Jahren seit Erlöschen des Wechselrechtes verjähren läßt, enthält die deutsche WO. keine diesbezügliche Verjährungsfrist, sondern gibt der Geltung der ordentlichen Verjährungsfrist nach 195 BGB. Raum. Es verjähren also derartige Ansprüche im deutschen Recht erst nach 30 Jahren seit

*) Staub-Stranz aaO. Exkurs zu Art. 79 Anm. 20—22.
**) Staub-Stranz aaO. Anm. 22.
***) Staub aaO. in seiner 4. Aufl. § 1.
****) So. Staub-Stranz aaO. Art. 83 Anm. 1.

der eingetretenen Präjudizierung oder eingetretenen Verjährung des Wechselrechtes.*)

Teil XIII. Allgemeine Vorschriften.

Mit diesem Abschnitt beginnt die Reihe von Abschnitten der poln. WVO., die sich mehr mit rein formellen Dingen befassen.

Art. 76.

Wie das deutsche Recht in Art. 1, so steht auch das polnische auf dem Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit. Faßt man diese als Fähigkeit auf Subjekt von Rechten zu sein, so kommt sie allen rechtsfähigen Personen zu. Meint man jedoch damit, wie die herrschende Lehre, die Fähigkeit Wechselrechte durch eigene Handlungen zu erwerben, so folgt sie den allgemeinen Regeln über rechtsgeschäftliche Erwerbsfähigkeit. Sie kommt dann z. B. nicht zu: Kindern im engeren Sinn und Wahnsinnigen. Art. 1 WO. und Art. 76 poln. WVO. handeln gemäß ihrem Wortlaut nur von der passiven Wechselfähigkeit, d. i. die Fähigkeit sich durch eigene Handlungen wechselmäßig zu verpflichten.**) Nach beiden Rechten ist also hierfür die Geschäftsfähigkeit maßgebend. Wann jemand geschäftsfähig ist oder nicht, bestimmt nicht das Wechselrecht, sondern sowohl Art. 76 wie auch der deutsche Art. 1 verweisen auf das bürgerliche Recht.

Art. 77.

Wer nicht zu schreiben versteht oder nicht schreiben kann, kann seine Unterschrift durch ein Handzeichen ersetzen, das auf dem Wechsel selbst und in der gesetzl. vorgeschriebenen Art beglaubigt werden muß. Auf Anfrage teilte die deutsche Gesandtschaft in Warschau mit, daß diese Beglaubigung nach den einschlägigen Gesetzbüchern der verschiedenen Rechtsgebiete zu erfolgen hat, was in der Regel notariell bezw. gerichtlich geschieht. Vgl. deutschen Art. 94 WO., der übereinstimmt.

Abs. II Art. 77 bestimmt: Die Vollmacht zur Unterschrift eines Wechsels im Namen eines Analphabeten muß ebenso beglaubigt auf dem Wechsel selbst sich befinden. Hier ist auf den Art. 8 poln. WVO. hinzuweisen, der die direkte Stellvertretung bei der Abgabe einer Wechselerklärung allgemein zuläßt. Art. 77, II stellt zu ihm nur eine bes. Formvorschrift, die Beglaubigung der Vollmacht für diesen Fall der direkten Stellvertretung verlangt, dar.

Art. 78.

Art. 78 poln. WVO. stellt allgemeine Bestimmungen auf, über die Wirkung des Dazwischentretens von gesetzlichen Feiertagen in den Lauf einer Frist und bei der Berechnung von Terminen in ähnlicher Weise wie Art. 92 WO. es tut. Abs. I betrifft die Frage, wann eine

---

*) OG. Wien bei Peitler Nr. 216, 270, 409. (Sammlung v. wechselr. Entsch. d. oberst. Gerichtsh. Wien. Jul. Peitler.) Rehbein aaO. Anm. 7 zu 83.

**) So Staub-Stranz seit der 9. Auflage, jedoch bestritten.

wechselrechtliche Handlung frühestens geschehen kann. Abs. II, 1 handelt davon, wann sie spätestens geschehen muß. Satz 2 Abs. II trifft die Bestimmung, daß die Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, in die Frist mit eingerechnet werden. Eine Ausnahme machen:

die Frist für die Vorlegung zur Bezahlung Art. 37;
die Frist für Erhebung des Protestes Art. 43;
die Notifikationsfrist bei Regreß wegen Nichtannahme und Nichtbezahlung Art. 44;

weil hier Fristen von nur wenigen Tagen vorliegen, von denen die betr. genannten Art. an sich schon verlangen, daß sie Wochentage sind.

Das deutsche Gesetz kennt die Vorschrift des Art. 78, II, 2 poln. WVO. nicht, da es selbstverständlich ist, daß bei längeren Fristen die Feiertage miteingerechnet werden. Bezüglich der kürzeren Fristen gilt dasselbe wie oben.

Art. 79.

In den gesetzlichen oder im Wechsel bestimmten Fristen wird der Anfangstag nicht mitgerechnet. Der Abs. II dieses Art. entspricht dem deutschen Art. 33 und läßt wie dieser Erleichterungstage allgemein nicht zu, weder solche auf Grund Gesetzes noch solche auf Grund richterlichen Zugeständnisses. Es gibt also auch in Polen keine Respektfrist, d. i. eine dem Schuldner zustehende gesetzl. Ausstandsfrist nach eingetretenem Termin.

Teil XIV. **Kollision der Gesetze.**

Dieser Teil des Gesetzes enthält Normen für die Fälle, daß Rechte verschiedener Staaten kollidieren. Obwohl sich die poln. WVO. ziemlich eingehend mit dieser Materie befaßt, so herrscht doch in Bezug auf die Vorschriften über Kollision gerade was das polnische Wechselrecht angeht, in Polen eine große Unklarheit. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß am 2. Febr. 1926 in Polen ein Gesetz über internationales Privatrecht erging, das das Verhältnis der verschiedenstaatlichen Rechte zueinander regelt, das aber in verschiedenen Teilen den Kollisionsnormen der WVO. widerspricht, ohne daß diese etwa aufgehoben wären. Gesetz- und Rechtspraxis des Auslandes*) führt dazu aus, daß beim Erlaß des poln. Gesetzes über internationales Privatrecht augenscheinlich übersehen wurde, daß das Wechselrecht bereits Vorschriften über Gesetzeskollision in Art. 80 ff. enthält. Anders ist die Unstimmigkeit zwischen diesen Gesetzen nicht zu erklären. Die hauptsächlichsten Widersprüche der beiden Gesetze liegen auf dem Gebiet der Bestimmungen über Geschäftsfähigkeit und Form der Rechtsakte.

Wenn auch das Gesetz über internationales Privatrecht das jüngere ist und sich eingehender und erschöpfender mit dieser Materie befaßt, so dürften doch, soweit Wechselrecht in Frage steht, die Kollisionsnormen der WVO. als leges speziales vorgehen. Jedenfalls interessiert im Rahmen dieser Arbeit nur die Reglung der WVO. Diese hält sich streng an die deutsche WO., die in Art. 84—86 sich mit der Statutenkollision auseinandersetzt.

*) Nr. 5 1927 Seite 83.

Art. 80.

Art. 80 regelt die Frage nach welchem Gesetz sich die passive Wechselfähigkeit eines Ausländers richtet. Es gilt wie in Deutschland: statuta personalia richten sich nach dem Gesetz der Staatsangehörigkeit. Um nun den eventuellen Unklarheiten bei etwaigen Zurückverweisungen auf das inländische Gesetz zu unterbinden, bestimmt Satz 2 Art. 80, I, daß, wenn die ausländischen Gesetze das Gesetz eines andern Staates als zuständig anerkennen, dann muß dieses angewandt werden. Wenn nun Abs. I sich auf die Eingehung von Wechselverpflichtungen eines Ausländers im Ausland bezieht, so bestimmt Abs. II für den Fall, daß ein Ausländer im Inland eine solche Verbindlichkeit eingeht, daß über die Wechselfähigkeit das für diese günstigere Gesetz entscheidet. Vgl. Art. 82, 2 WO., der übereinstimmt.

Art. 81 bis 83.

Die übrigen Artikel dieses Teiles entsprechen den Vorschriften der deutschen WO. in Art. 85 und 86. In der Hauptsache läßt sich ihr Inhalt wohl auf die Formel bringen: locus regit actum.

Teil XV. Protest.

Der Protest ist oft Solennitätsakt, so beim Regreß gegen Aussteller und Indossanten, oft nur Beweismittel, so beim Anspruch gegen den Akzeptanten. Hier ist jedoch nicht der Platz sich eingehend mit der Rechtsnatur des Protestes zu befassen. Hier interessieren nur die Unterschiede der Vorschriften.

Art. 84.

Nach Art. 84 poln. WVO. nimmt den Protest ein Notar oder ein Gericht auf. Auch der deutsche Art. 87, 1 nennt als Protestbeamte Notar und Gerichtsbeamte. Das Reichsgesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. V. 1908 aber fügt die Postbeamten hinzu. Zwar erwähnt das poln. Gesetz selbst nichts von einer Möglichkeit des Protestes durch Postbeamte (außer in Art. 110, der die Reglung des Postprotestes einer bes. VO. vorbehält), durch VO. aber wurde ab 1. IX. 1927 der sog. Postprotest für das ganze Gebiet der Republik Polen eingeführt. Die Postämter und Agenturen protestieren den Wechsel aber nur ausschließlich wegen Nichtbezahlung. Eine solche Einschränkung ist im deutschen Reichsgesetz betr. die Erleichterung des Protestes nicht enthalten, jedoch sind nach den Anordnungen des Reichskanzlers, die dieser auf Grund § 3, I der obengenannten Protestnovelle am 5. VIII. 1908 erließ, auch in Deutschland Postbeamte nicht zuständig für Proteste, die sich auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung beziehen. Ferner nimmt nach beiden Rechten auch solche Proteste die Post nicht uneingeschränkt vor, vielmehr bleibt auch die Erhebung eines Zahlungsprotestes durch die Post ausgeschlossen, wenn die Wechselsumme einen gewissen Betrag übersteigt oder wenn der Wechsel in fremder Sprache geschrieben ist. Von Letzterem gilt in Polen jedoch eine Ausnahme für solche Wechsel, die in den Wojewodschaften: Posen, Pommerellen und Oberschlesien protestiert werden

sollen. Hier können auch deutsch abgefaßte Wechsel protestiert werden. Ein Postprotest erfolgt ferner nicht, wenn der Wechsel im Ausland ausgestellt ist, auch dann protestiert ihn die Post nicht, wenn er eine Notadresse trägt oder wenn er unter Vorlegung mehrerer Exemplare oder des Originals und seiner Kopien protestiert werden soll.*) In Polen geschah nun bisher die Protestierung durch die Postbehörden gemäß den Bestimmungen der Verfügung des Ministers für Handel und Industrie vom 5. II. 25 dadurch, daß der Wesel dem Bezogenen durch einen Postbeamten am Zahlungstermin präsentiert wurde. Jedoch konnten am Zahlungstermin präsentierte Wechsel bis zum nächsten Mittag zurückgehalten werden, wenn der Schuldner erklärte, daß er den Wechsel im Postamte auskaufen werde. Nach einer neuen VO. aber wurden die Vorschriften dahin verschärft, daß nunmehr der Wechsel am Zahltag selbst und nicht wie bisher 1 Tag später, präsentiert wird, sodaß der Schuldner an diesem Tag den Wechsel nicht wird auskaufen können, da er sich im Besitz des Briefträgers befindet. Die Wechsel können auf der Post vor dem Zahltag ausgekauft werden, einen Tag nach dem Zahlungstermin muß der Aussteller die halben, zwei Tage nachher die ganzen Protestkosten bezahlen.**)

Art. 85.

Ueber Form und Inhalt des Protestes enthält Art. 85 Bestimmungen, die denen des deutschen Rechtes gleichen bis auf Ziffer 4 des Art. 85, wonach der poln. Protest auch eine Angabe darüber enthalten muß, wieviele und welche Exemplare des Wechsels vorgelegt worden sind. Eine solche Bestimmung fehlt im deutschen Recht. Andererseits ist dem poln. Gesetz die Vorschrift des deutschen Rechtes unbekannt, daß im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung auf dem Protest erwähnt werden muß, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wurde. Nach poln. WVO. findet eine solche Erwähnung auf dem Wechsel selbst statt und nicht auf dem Protest.

Abs. II des Art. 85 ist bedingt durch Art. 23, der dem Bezogenen die Möglichkeit gibt zu verlangen, daß ihm der Wechsel am folgenden Tage nochmals zur Annahme vorgelegt werde. In diesem Fall nun muß ein solches Verlangen in dem Protest angegeben werden.

Art. 86.

Dieser Art. schreibt vor, in welcher Lokalität innerhalb der Ortschaft die wechselrechtlichen Handlungen, die Vorlegung des Wechsels zur Annahme oder Bezahlung stattzufinden hat, wo die Aufforderung zur Aushändigung einer Abschrift, eines Duplikates oder des Originals zu geschehen hat und wo alle andern wechselrechtlichen Tätigkeiten vorgenommen werden müssen. Die Reglung ist die gleiche wie im deutschen Recht.

---

*) Für Deutschland: Anordnung des RK. v. 5. VIII. 08. Für Polen: J. u. H. Nr. 142, 21. VI. 27.

**) Nachrichten der J. u. H.-Kammer Halle 1926 Nr. 3; J. u. H. Nr. 287, 1927.

Die Vorschriften der übrigen Art. dieses Abschnittes decken sich abgesehen von kleinen Verschiedenheiten unbedeutender Formvorschriften mit denen des deutschen Gesetzes.

Teil XVI. Verlorene Wechsel.

Ohne weiteres erkennbar ist hier der Unterschied zwischen beiden Rechten daraus, daß diese eine wesentlich ungleiche Anzahl von Normen auf diese Materie verwenden. Während die deutsche WO. sich mit zwei Artikeln begnügt, enthält die poln. WVO. neben den materiellen Vorschriften auch noch prozessuale von nicht geringer Anzahl. Das mag wohl darauf beruhen, daß in Deutschland eine einheitliche ZPO. besteht, die die wenigen Vorschriften der WO., die in der Hauptsache nur mit einer Bestimmung des Gerichtsstandes, sowie mit der Frage befassen, welche Rechte der Antragsteller nach Erteilung des Amortisationsverfahrens hat, mit prozessualen Vorschriften ergänzen kann. Polen verfügt nicht über eine einheitliche ZPO. und muß daher die Verfahrensvorschriften der Amortisation, die doch ebenso wie die WVO. selbst auch einheitlich sein müssen, in dieser Regel. Was nun die einzelnen Art. dieses Teiles betrifft, so sind diese meist unzweideutig und leicht verständlich, bedürfen also keiner näheren Erläuterung, andererseits sind sie prozessuale Vorschriften, sollen also deswegen hier nicht näher untersucht werden. Uebrigens entspricht der Inhalt dieses Abschnittes in den wesentlichen Punkten der deutschen Reglung dieser Materie in Art. 73/74 WO. ergänzt durch die §§ 947 ff. ZPO.

Titel II.

Der eigene Wechsel

Art. 99—102.

Die polnische WVO. behandelt diesen eigenen Wechsel analog der deutschen WO., indem sie sich auf Verweisungen in die verschiedenen Teile des ersten Titels über den gezogenen Wechsel beschränkt, soweit diese Vorschriften gelten sollen. Es sind also diese Vorschriften schon oben behandelt.

Titel III.

Uebergangs- und Schlußvorschriften

Art. 103—111.

Die Uebergangsvorschriften interessieren im Rahmen dieser Ausführungen nicht. Die Schlußvorschriften, soweit sie von Bedeutung sind, wurden schon im Vorhergehenden miterwähnt.